NOTAMINA
Uber die Pyrckische
RELATION
In Sachen
Des Notarii Winckelmans
Contra
Die Freyfrau von Wallpott
zu Olbrücken & Cons.

Woraus zu ersehen ist / wie unrichtig und partheyisch der von Pyrck sowohl ex facto quam jure referirt, und gefolgig die von Jhme concipirte, und durch seine untreue Relation, und andere dabey gebrauchte unzuläßige Modos durchgetrungene Sentenz als unrecht dem Syndicatui, Er aber der Straff ungerechter Urtheiler unterworffen seye.

27a

EXTRACTUS ACTORUM
In Sachen
Notarii Winckelman
Contra
Raab & Consorten.

Citationis super Injuriis &c.

Relatio. WEst Original-Vollmacht vom Notario Winckelman Herrn Lt. Jung ertheilt. [1.]

Ist Citatio super Injuriis cum Mandato Arresti sine Clausula. [2.]

In dieser Citation wird das Factum enorme á reis commissum erzehlet / und die dem Notario Winckelman durch seine grausame Abprügelung zugefügte atrocissima realis Injuria dardurch exaggerirt / quod is non solum sit simplex Notarius sed etiam simul Juris Consultus &

Advocatus. legatur: NB. aus dem executo Nuncii Cameralis ist zu ersehen / daß sogar tempore factæ Insinuationis horum Processuum der mit-beklagte Canonicus Gauthier annoch Hoffmeister zu Olbrücken gewesen.

Notamen. I. Dieses ist eine schlechte Prob/ cum nomen licet quandam inducat præsumptionem, non inducat tamen certitudinem, nec præjudicet veritati.

L. neque 5. C. de Testam. & ibi Glossa.

& sæpe rebus mutatis nomina tamen vetera observentur exemplo condictionis

§. appellamus 15. in fin. inst. de action. & Cujac. in parat. fid. sponsal.

Und haben Schultheiß und Schöffen in der Beylag Num. 2. apud Duplicas auff diesen Schlag recht und der Wahrheit allerdings ähnlich attestiret / daß gemeldter Herr Gauthier zu Olbrücken als Hoffmeister niemalen in Diensten gestanden / sondern dieses Officium bey dem Jungen Herrn / als selbiger zu Würtzburg studiret / vertretten / und die Frau Mutter / weilen Sie ebenfals mit und bey Ihrem Herrn Sohn zu Würtzburg verschiedene Jahr lang gewohnet / Ihn Herrn Gauthier noch zu Olbrück / ob Er gleich daselbst die Kellnerey verwaltet / immerzu aus voriger Gewohnheit Hoffmeister genennet / welchem dann die Unterthanen nachgefolget / gestalten Ihn noch auff diese Stund / so offt Er etwan in Commission oder sonsten nach Olbruck kommet / also benahmsen; Dann es nicht allein in Rechten / sondern auch in Vulgus eine bekandte Sach ist / daß nichts gemeiners seye / als daß nach abgelegtem Dienst

Dienst oder Ampt / der Nahm annoch verbleibe / es wird aber hierunten Gelegenheit geben / von dieser Materie noch ein mehrers zu handlen / und giebt diese ohne eintzigen Grund vermeinte Prob / welche der D. Referens, ohnerachtet das gantze Gericht zu Olbrück das widrige mit Fundament attestiret / vor einen unfehlbaren Beweißthumb venditiren darff / primo intuitu tanquam ex ungue leonem zu erkennen / wie die gantze Structur auff Partialität und blossem Schein beruhe / und ist also dieses der erste Fucus tam in facto quam in jure.

Rel. Ist Attestatum des Schultheißen Pfingsten zu Mayen / ratione hujus enormis facti. legatur. 3.

Ist Attestatum zweyer Zeugen / welche der Notarius Winckelman zu Versicherung seiner Insinuation mitgenommen: Legatur in specie Depositio 2di. Testis pag. 3. & 4. woraus die Wissenschafft und Befehlch der Freyfrau von Olbrücken gnugsam abzunehmen. 4.

Not. 2. Allhier solle aus des Notarii Winckelman bey sich gehabter Zeugen-Deposition gnugsam abzunehmen seyn / daß der Keller Raab von der Freyfrauen von Wallpott Befehl gehabt habe den Notarium zu prüglen; Es ist aber wohl nicht der geringste Schein in dieser Deposition anzutreffen / sondern der zweyte Zeug worauff diese Relation sich sonderlich gründet / attestirt / der Keller hätte / als Er kommen / des Notarii Proposition anzuhören / gesagt: Wann Er (der Commissarius) keine neue Commission hätte / so thäte Er Jhme nichts abnehmen / wolls doch der Gnädigen Frauen nochmahln vortragen / als Er wieder kommen / hätte Er dem Notario zugeredt und

mit Gebährden zu verstehen gegeben / daß Er den Brieff nicht annehmen thäte; Nun sagen beyde Zeugen weiter / daß / als der Notarius den Brieff niedergelegt und darvon geloffen / seye Ihme der Kellner nachgeloffen und Ihn auff eines Steinwurffs weit wieder eingeholet / und als der sogenandte Hoffmeister Gauthier den Brieff nachgebracht / hätte der Keller Ihme denselben in den Rock gesteckt / der Notarius aber hätte ihn wieder heraus geschüttelt / und seye damit wieder davon geloffen / ob nun gleich nachdeme der Keller Ihn wieder eingeholt und im Lauffen gefallen / und ein Bein verletzet / ein schärfferer Compulsus und zwar auff des Canonici Gauthier Befehlch / wie beyde Zeugen attestiren / zur Hand genommen worden / so ist doch aus diesem Verlauff wegen der Freyfrauen von Wallpott mehr nicht abzunehmen / als daß dieselbe befohlen / man solle wann der Notarius neue Commission oder Befehlch vom Cammer-Gericht hätte / die Citation acceptiren / widrigen falls aber sie nicht annehmen / und zwar nicht unbillig / weilen Sie denselben coram Judicio committente relevantibus de causis recusirt / und dannenhero Ihme durante desuper cognitione weiter / wie hierunten gezeiget werden solle / zu progrediren / nicht gebühret / daß Sie aber Ihn zu schlagen befohlen / oder Belieben daran getragen haben solle / davon ist weder aus dieser Zeugen-Sag / weder sonsten die geringste Anzeig vorhanden / vielmehr ist daraus klar zu ersehen / daß / gleichwie Sie sich nicht schuldig zu seyn geachtet / sich von privatis, siquidem nulla Commissione judiciali instructis, insultiren / und im Ge-

sicht aller Ihrer Unterthanen verächtlich ferner tractiren zu lassen / als im gegentheil vor ein Hochpreißlich Kayserl. Cammer-Gericht allen Respect zu tragen offentlich bezeiget / ob nun bey solcher Bewandnus der Notarius mehr befugt gewesen mit Obtrudirung einer incompetenten Citation sich solcher gestalt zu opiniatriren / als die Freyfrau von Wallpott und Ihre Bediente / das Ihr zugemuthete Præjudicium erstlich mit gutem / und nachgehends / so gut Sie gekont / von sich abzukehren / davon wird hierunten ein mehreres anzuführen sich bessere Gelegenheit / als allhier præsentiren; Und hat also der Referens, indeme Er vorgiebt / es seye aus des Klägers beyder Zeugen Deposition der Freyfrauen von Wallpott Wissenschafft und Befehlch (scil. den Notarium zu prügelen) gnugsam abzunehmen / die 2te Unrichtigkeit circa factum referirt.

Rel. Ist Original-Gewalt von der Verwittibten Freyfrau von Wallpott zu Olbrücken und Hoffmeister Gauthier dem Procuratori Flender ertheilt. [5.]

Ist ex parte der Verwittibten Freyfrau von Wallpott zu Olbrücken und Dero gewesenen Hoffmeisters Gauthier Exceptions-Schrifft tenoris 1mò. wird excipirt an Seiten gedachter Verwittibten Freyfrau von Wallpott zu Olbrücken daß Sie lang zuvor / ehe sich dieser Handel zugetragen / wider den von diesem Kayserlichen Cammer-Gericht in einer andern Rechts-Sach zum Commissario verordneten Stadt-Schreiber zu Andernach ob ejus imperitiam & partialitatem exceptiones suspecti & recusati Commissarii übergeben hätte / und dahero nicht schuldig gewesen wäre / Citationem à dicto Commissario emanatam von dem Notario Winckelman anzunehmen. 2dò. negat: Daß die von diesen letzteren geklagte Abprügelung ex ipsius Dnæ. Viduæ mandato geschehen seye. [6.]

Not. 3.

Not. 3. Allhier referirt der von Pyrck die Freyfrau von Wallpott negire / daß die von Winckelman geklagte Abprügelung ex ipsius Dnæ. Viduæ mandato geschehen seye / umb die Herrn Assessores Senatus zu persuadiren / ob hätte Sie litem negativè contestiret / wie Er in Voto hieraus zu behaupten sich unterstehet / verschweiget aber dabey / daß Sie und der sogenandte Hoffmeister Gauthier gleich Anfangs ihrer Exception austrücklich protestiret / und sich bedungen / daß Sie durch Ihr Erscheinen dieses Hochpreißlichen Dycasterii Jurisdiction weiters nicht / als quatenus & in quantum de jure tenentur, agnoscirt / noch solche auff einige weiß prorogirt haben wollen / weilen man sie unter Fingirung eines ad Injurias inferendas gegebenen Mandati nur in fraudem legis ad fundandam Jurisdictionem erga mediatos mit citiret: So seynd auch die Worte geklagte Abprüglung nicht in exceptionibus zu finden / und hat demnach der von Pyrck abermahlen infideliter referiret / sondern es sagt die Frau Wittib / daß Sie Ihren Bedienten Anlaß oder Befehl gegeben haben solte / Ihn Winckelman bey Zurückgebung der Citation zu beschimpffen / zu injuriiren / oder übel zu tractiren / seye so wenig von Ihr / als einer der Procels-Sachen unerfahrn- und blöden Weibs-Person zu præsumiren / als Er Winckelman es darthun und erweisen können. 3tiò. referirt Er die Frau Wittib von Wallpott gebe vor / die Cognitio über den Keller Raab und Schultheisen Fronart komme Ihro zu / welches ebenfals fidei actorum zuwider laufft / dann Sie sagt / die Jurisdictio über gemeldte Bedienten komme Ihren

Kindern und deren Vormundern in specie Ihrer Churfürstl. Gn. zu Mayntz / als welche die Tutel schon acceptirt und die Confirmatio à Camera proximè erwartet würde / zu. 4tò. referirt Er / ob hätte gemelte Freyfrau in exceptionibus vorbracht / daß Sie lang zuvor / ehe sich dieser Handel zugetragen / wider den von diesem Kayserl. Cammer-Gericht in einer NB. andern Rechts-Sach zum Commissario verordneten Stadtschreiber zu Andernach ob ejus imperitiam & partialitatem exceptiones suspecti & recusati Commissarii übergeben ꝛc. um die uninformirte zu persuadiren / ob seye die Recusation in eine andere Sach / als worüber die Händel entstanden / geschehen / welches aber eben so unrichtig / gestalten die Frau Beklagtin sich der Worten: In einer andern Sach: nicht bedient / sondern gleich in introitu exceptionum gemeldet / Sie habe den in Sachen Schlichin contra die Verwittibte Freyfrau von Wallpott verordneten gemeldten Commissarium, von welchem der Winckelman seine abermalige Citation zu insinuiren geschickt worden / lang vorher recusirt; Und hat also der Referens an diesem Orth die 3. 4. 5. und 6. Unwahrheit circa factum referirt.

Rel. 3tiò. excipit: Daß der Keller Raab und Schultheiß zu Niederziessen Ihre Unterthanen wären folglich in prima instantia am Kayserl. Cammer-Gericht nicht verklagt werden könten / sondern die Cognitio darüber Ihro gehöre / dahero Sie auch nicht zugeben könte / daß Sie allhier in Camera erscheineten.

Not. 4. Dieses findet sich in textu gar nicht / sondern die Wort lauten also: Wenn die mit-

mit-beklagte Bedienten sich dergestalten / wie Er Winckelman vorgiebt / vergriffen haben solten / gehöre die Erkantnuß darüber Ihren Kindern und deren Vormündern / wie beym vorigen Notamine bereits angeführt worden.

Rel. 4tò. Pag. 6. bekennet Sie aberinahlen *judicialiter* die geklagte Abprüglung / widerspricht aber daß solche aus Ihrem Befehlich geschehen seye; 5tò. excipirt Sie / daß der Hoffmeister Gauthier Persona Ecclesiastica und Canonicus in einem neben-Stifft zu Wormbs seye / adeoque solum coram suo Judice Ecclesiastico conveniri possit, so dann sey Er schon vor Martini Anno 1699. nicht mehr in Ihren Diensten gestanden / vigore Attestati sub Lit. A. [7.] unde Jurisdictionem Cameræ contra illum nec qua Clericum nec qua Præfectum Aulicum Hoffmeister fundatam esse: consequenter cessare hic Doctrinam And. *Gail.* lib. 1. obs. 37. n. 7. 6tò. Die zu Cöllen arrestirte 552. Rthlr. betreffend / seyen solche keine Gauthierische / sondern Walpottische Gelder / obschon sothane Gelder von Ihme Gauthier proprio nomine seinem Vetter Noel Gauthier in depositum gegeben worden seyen / offerendo se propterea ad Juramentum fol. 11. pag. 2. lin. 8. undè bittet respectu der Mit-Beklagten Cassationem Citationis ac Mandati, und klagenden Notarium Winckelman ratione Canonici Gauthier und übriger Mit-Beklagten ad forum competens zu verweisen.

Not. 5. Allhier referirt Er aberinahl das Petitum gantz unrichtig und gegen den Buchstaben / indeme Anwalt Namens aller der Beklagten nemlichen sowol der Frau Wittiben von Wallpott / als welche eine solche Exception proponiret / welche den Kläger ab ingressu litis excludiret / de quo pluribus infra, als des mit-beklagten Canonici

nonici Gauthiers und übriger Mit-citirten *Cassationem Mandati & Absolutionem à Citatione*, und Jhn Winckelman/ wann Er einige rechtmäßige Action an gemelten Gauthier, Keller Raaben und Schultheißen Frohnart zu haben vermeinet/ solche an gehörigen Orthen nemblichen vor des Herrn Teutsch-Meisters und Bischoffen zu Wormbs Hochfürstlicher Durchläucht und denen Freyherrn von Bassenheim zu Olbrück und derselben respectivè Vormündern gebührend zu instituiren und Rechtlich auszuüben per Sententiam anzuweisen/ und dieses ist die 7te Unrichtigkeit so Er circa Extractum Actorum und Relationem Facti begangen. [7.]

Rel. Lit. A. ist Attestatum à Dna. Vidua Baronissa de Olbrücken & ejus Filio ertheilt. Den 16. Julii 1700. decernitur proclama contra die zwey Mit-Beklagte & Fiscalis Cæsareus admonetur sui Officii. Den 27. Aug. ejusdem Anni findet sich in Protocollo Judiciali ein vom Kayserl. Fiscal abgehaltener Recess legatur.

Sunt Replicæ ex parte Actoris: Replicatur 1mò. Exceptiones contra Commissarium causæ obmotas non concernere Actorem, sufficere ipsi, quod Commissorium Camerale viderit & legerit: Wann die Frau Beklagte contra dictum Commissarium zu excipiren gehabt/ so hätte Sie bey Insinuation der Citation sich protestando gnugsam verwahren können/ und seye nicht nöthig gewesen umb deßwillen Jhn Kläger so hart zu tractiren/ 2dò replicat: Daß der zu solchem Actu violento von der Frau Beklagtin ertheilte Befehlch aus denen fol. 3. pag. 2. befindlichen §. Betreffend den zweyten Punct 2c. erzehlten Circumstantiis gnugsam erscheine/ quæ una cum juribus hic allegatis legi possunt. Ad 3tium. reponit, daß Actor den Canonicum Gauthier nicht qua Clericum sondern qua der Frau von Olbrück Hoffmeister und Bedienten convenirt/ in qua qualitate Clericum coram Judice [8.]

Sæculari

Sæculari ac Laico conveniri posse per tradita Gail. lib. 1. obs. 37. n. 7. Attestatum sub |7.| Lit. A. ab ipsa Dna. Rea datum nihil probare cum ex duobus Correis debendi alter pro altero Testimonium reddere non possit, contrarium werde ex sequentibus erscheinen/ und zwar in specie aus der Anlag sub Num. 1. & 2. wie auch des Cammer-Botten Relation; Item aus den Adjunctis Num. 4. & 5. unde sequi daß Gauthier sich ob ejusmodi officium sæculare aller Geistlichen Privilegien ohnfähig gemacht / juris siquidem esse, daß ob gleich ein Clericus das Privilegium habe / quod coram Judice Laico pro suo delicto conveniri non possit, tamen si administrationem sæcularem aliquam ultro acceptavit, perdat Privilegium Fori, & à secularibus Judicibus pro delictis in administratione commissis conveniri & coerceri possit Munoz. de Escobar, de ratiocin. cap. 7. num. 10. & 24. & seq. dein regulam quod Clericus coram Judice Ecclesiastico conveniendus sit, fallere, quando sub Judice Laico bona allodialia possidet, in quibus utique Clericum delinquentem à Judice Sæculari puniri posse. Gail. lib. 1. de pac. publ. cap. 1. n. 15. Jac. Blum. in suo Proc. Cam. tit. 29. num. 116. Wie dann zu dem End dieß Orths ad emendam civilem aus denen zu Cöllen arrestirten und Ihme Gauthier wie hernacher erwiesen werden soll / zuständigen Gelder agirt werde / daß sonsten die zu Cöllen arrestirte Gelder dem Gauthier zugehört / erscheine nicht allein aus der Freyfrau von Wallpott zu Olbrücken an den Graffen zu Cöllen erlassenen und vorhin sub Num. 2. angezogenen Schreiben / worin Sie meldet / daß gedachter Gauthier die Gelder zu dem Ende zu gedachtem Cöllen deponirt hätte / damit Er seinen Rechnungs-Rest ablegen mögte / so ein variables, und daß sie ad pios usus destiniret contrariirendes Angeben sey / sondern es erhelle auch aus der Anlag Num. 3. daß der Depositarius Noel Gauthier in Cöllen juratò unterm 13. Febr. 1700. bey dem Hohen Gericht daselbsten attestiret / daß diese Gelder seinem Vetter dem Canonico Gauthier gehören

hören thäten / weilen nun der Ihm Klägern zugefügte Gewalt und Real-Injurien durch gnugsame Kundschafften erwiesen / gegenseits auch nicht widersprochen werden mögen / als bittet in Rechten auszusprechen / wie retro allschon gebetten worden.

Not. 6. Die Replicas [8.] hat Er in favorem des Klägers viel accurater, als der Beklagten Exceptiones extrahirt / jedoch last Er in deren Conclusion, zu Bedeckung seines begangenen unverantwortlichen Fehlers / daß Er lite non contestata in dieser Haupt-Sach gesprochen / vorsetzlich aus / daß der Kläger sein Petitum dahin eingerichtet / daß nicht nur pro competentia hujus Laudabilissimi Dycasterii gesprochen / sondern auch propter effugia ex adverso quæsita lis pro affirmativè contestata angenommen werden mögte / mithin der Kläger selbst erkenne daß die beklagte Freyfrau von Wallpott und der Canonicus Gauthier, welche bis dahin allein erschienen waren / litem nicht contestiret haben. Und hat mithin Referens hierbey die 8te Unrichtigkeit in extrahendis Actis circa factum begangen. Contestatio Judicialis

Rel. Num. 1. ist Aussag an Eydstatt von Peter Elperskirch daß zu seiner Zeit Herr Gauthier annoch Hoffmeister zu Olbrücken gewesen. [9.]

Num. 2. ist Extractus Protocolli Judicii alti zu Cöllen / woraus ersichtlich / daß nicht allein die daselbst arrestirte Gelder dem Gauthier gehörten / sondern Er auch dazumahlen noch in Olbrückischen Diensten gewesen seye. [10.]

Num. 3. ist Testimonium juratum Noel Gauthier daß die arrestirte Gelder seinem Vetter dem Canonico Gauthier gehören thäten. [11.]

12. Num. 4. ist ein sicherer Befehlch des Chur-Trierischen Ampts-Verwesers zu Andernach wegen Ausfertigung einer Gerichtlichen Zeugnuß.

13. Ist Gerichtlich Attestatum, woraus zu ersehen / daß der Canonicus Gauthier Anno 1700. die Sti. Josephi, mithin nach der Abprüglung des Actoris Winckelman annoch Hoffmeister zu Olbrücken gewesen seye.

14. Ist Original-Gewalt vom mit-citirten Keller Raab dem Procuratori Flender ertheilet.

15. Seynd erstgedachten Keller Raabens Exceptiones. Primo excipit: contra se & Sculretum zu Niederziessen als mediatos jurisdictionem Cameræ non esse fundatam. Secundò das Factum seye von dem Notario Winckelman auff eine gantz verkehrte Weiß vorgestelt worden / und wann demselben zu Olbrücken einiges widrige Tractament, bey welchem es doch weit nicht so hart und scharff / wie es exaggerirt werden will / hergangen / widerfahren / Er selbsten darzu durch sein wunderliches und übel anstehendes Comportement Anlaß geben hätte / unde petit Cassationem emanatæ Citationis.

Confessio Judicialis.

Not. 7. Allhier setzt Dn. Referens in margine Confessio Judicialis, da doch dergleichen nicht daraus zu arguiren ist / dann 1mò. setzen die Excipientes das Factum seye von dem Winckelman auff eine gantz verkehrte Weiß vorgestelt worden / und 2dò. NB. wann demselben zu Olbrück einiges widrige Tractament, bey welchem es doch 3tiò. weit nicht so hart und scharff / wie es exaggerirt werden will / hergangen / wiederfahren / Er 4tò. selbsten darzu durch sein wunderlich und übel anstehendes Comportement Anlaß gegeben hätte 2c. welches gewißlich keine Confessio ad condemnandum sufficiens ist. Dann die Worte: Eines

widrigen

widrigen Tractaments, wobey es nicht so hart hergangen als Kläger vorgeben thäte / so general seyn / daß sie so wohl in Worten als Wercken ihren Effect und Würckung haben können / weßwegen auch des Klägers in |16.| hierüber geschehene Acceptatio von keiner Würde seyn kan / und erscheinet mithin die 9te Unrichtigkeit in extrahendis Actis, und unerfindliches Assertum des Referentis circa factum.

Rel. Ist ex parte Actoris Winckelman oppositio generalis loco Replicarum: imò. ratione exceptionis incompetentiæ, beziehet sich ad retro acta. 2dò acceptat pro confessato, daß Gegner in seiner Exception fol. 4. daß Actori zugefügte widrige Tractament offenbarlich gestehen müssen / welches zwar sub prætextu daß es darbey nicht so hart hergangen / und mit des Notarii Winckelman üblen Comportements beschönt werden wolle / sed contrarium apparere ex Attestatis ad Acta exhibitis. |16.|

Acceptatio Judicialis Confessionis.

Ist Original-Gewalt von dem Schultheißen zu Niederziessen dem Procuratori Flender ertheilt / welcher ipsius nomine den 5. Novembr. 1700. erschienen / und die am 6. Septembr. übergebene Exceptiones wiederholet. |17.|

Ist Schreiben pro Prorogatione Termini auff 2. bis 3. Monath. |18.|

Seynd Duplicæ ex parte der Verwittibten Freyfrauen von Wallpott zu Olbrücken und Canonici Gauthier mit Beylagen sub Num. 1. & 2. Tenoris. Weilen der Cameral-Commissarius Schmidts von der Freyfrau von Olbrück recusirt worden / so hätte Er Notarius Winckelman in dessen Nahmen keine Insinuation verrichten können / es erhelle ex Attestato sub Num. 1. daß man Ihme bey der Insinuation alle Discretion angethan / und daß man seine Insinuation, wofern Er zuvor Confirmationem |19.|

Com-

Commissionis zeigen thäte / anzunehmen gesinnet wäre / nichts desto weniger und mit so grossem Despect in Præsentz der Frau Beklagtin Unterthanen mit Braviren continuirt hätte / bey welchen Umbständen dann die Freyfrau von Olbrück oder Deto Leuth / da Sie in manutenendo suo jure, scilicet non recipiendæ Citationis illegitimæ & nullæ, adeoque in actu licitissimo, begriffen gewesen / und den Notarium dagegen par force, als mit Werffung der Citation für die Füß / ein Præjuditz zu machen gesehen / billig auch auff alle Weiß solches notanter von Privatis einem immediaten Reichs von Adel intentirtes / und gleichfals den Burg-Frieden brechendes Præjuditz abzuwenden getrachtet / und die par force auffgetrungene Citation keineswegs anzunehmen getrachtet.

Ecce! Confessio Judicialis Dnæ. Reæ & Approbatio seu Ratificatio factæ percussionis.

Not. 8. Allhier setzt Referens wieder à margine Ecce Confessio Judicialis Dnæ. Reæ & Approbatio seu Ratificatio factæ percussionis: Man kan aber daraus mit Händen greiffen / daß Er von seinen Gemüths-Affecten dergestalten eingenommen und verblendet gewesen / daß Er das Schwartze vom Weisen nicht mehr unterscheiden können / dann die Wort: *in actu licitissimo* so Er unterstrichen / nicht auff eine Percussion gedeutet werden können / indeme Sie expresè auff die vorhergehende Worte: Versari in actu licito non recipiendæ Citationis, und die: Versari in actu licito percussionis quoad mentem & intellectum so weit von einander unterschieden / als der Tag von der Nacht differiret; Sonsten ist dieses Orts zu notiren / daß Er diese Duplic-Schrifft incomplete, massen kaum der 6te Theil davon extrahirt / da doch alle des Winckelmans in Replicis enthaltene Fundamenta in puncto Jurisdictionis Cameralis

und

und sonsten nachtrücklich darin refutirt seyn; Deßgleichen Er auch die zwey darzu gehörige Beylagen weiter nicht extrahirt / als daß Er quoad Num. 1. gesetzt legatur: Da doch das Gericht zu Olbrücken nicht allein darin / sondern auch und sonderlich Num. 2. alle des Winckelmans Asserta und darüber einbrachte Attestata vernichtet und specificè ein anders bezeuget. Und hat demnach der Referens bey Extrahirung dieser Schrifft die 10. und 11te. Partialität und Unrichtigkeit begangen.

Rel. Mithin nicht so wohl dem Kayserlichen Rescript einigen Despect damit bewiesen / als des Notarii Impertinentz jure defensionis in ipsa ratione naturali fundatæ repellirt hätten / folglich allhie pro fundando foro kein Causa Fiscalis obhanden seye / so dann wird widersprochen / daß Vidua Baronissa de Olbrück zu dem geklagten Actu ein Mandatum gegeben / idque probare intendit per Attestatum sub Num. 1. als woraus zu ersehen / daß Ihre Leuth anders nichts / quam quod in actu licito jus & defensio naturalis contra violentiam ipsius Notarii dictabat, gethan hätten: Schließlichen contradiciret / daß Canonicus Gauthier zu Zeit dieser Begebenheit (vid. fol. 6. pag. 1. §. Bey dem 5ten 2c.) der Frau Beklagtin Bedienter gewesen seye: contrarium patere ex Attestato sub Num. 2. aus welchem zugleich erhelle daß die zu Cöllen arrestirte Gelder nicht dem Gauthier sondern der Frau Beklagtin gehöreten / mit unterthänigster Bitt zu sprechen / wie retro gebetten / auch daß Sie wegen gedachter arrestirten Gelder ad Juramentum gelassen werden mögte: *Desuper nisi quid novi submittendo.*

Ist Adjunctum Num. 1. legatur: 20.

Ist Adjunctum Num. 2. 21.

Seynd Duplicæ ex parte des Keller Raaben und Schultheißen 22.

theilßen zu Niederzießen tenoris: was Sie gethan / darzu wären Sie keines wegs von der Freyfrau von Wallpott zu Olbrücken bevollmächtiget gewesen / sondern Sie hätten das geklagte Confessio Judicialis. Factum proprio motu contra obtrusam violentiam & defendendæ suorum Dominorum Jurisdictionis causa gethan. Mit Bitt zu sprechen / wie in den Exceptionibus gebetten worden / post 22. legantur Recessus hinc inde per Procuratores habiti usque ad Sententiam definitivam &c.

Not. 9. Die Duplicas des Raaben und Frohnarts extrahirt Er allhier ebenfalls nicht fideliter, indeme die darin enthaltene Wort: Daß es nicht so scharff hergangen als Winckelman vorgegeben / klar zeigen / daß keine Judicialis Confessio Injuriarum daraus zu erheben seye / welches aber der von Pyrck ebenfals ausgelassen / da Er sich doch ad condemnandum in seinem Voto darauf fundirt; Item referirt Er / die Beklagte Raab und Frohnart hätten in diesen Duplicis gestanden / Sie hätten das geklagte *Factum* nicht aus Vollmacht der Freyfrau von Wallpott / sondern proprio motu gethan / auch notirt Er allhier zwar abermahlen à latere: Confessio Judicialis: Da doch in der Schrifft die Wort: Das geklagte *Factum*: nicht erfindlich / sondern das alles so Sie gethan / Sie ad defensionem Ihrer Herrschafft Berechtigung (als welche Sie durch Annehmung der Citation lædirt zu seyn geglaubt) gethan. Womit die 12. und 13te. Untreu in extrahendis Actis & Relatione, und aus allem bißherigem klar hervor scheinet / daß dieser Referens in dem Extractu quid pro quo, und was Er dem Actori nutzlich zu seyn erachtet / vorbracht / Confessiones

fessiones wo keine seyn / fingiret / die Wort der Partheyen in solche / welche zu seiner Intention dienen können / verändert / der Beklagtin Argumenta hingegen unvollkommen oder gar nicht extrahirt / wie die Acta beym Examine ein solches verificiren werden / da doch specialiter in Criminalibus, in Rechten und sonderlich

Ord. Crim. Caroli 5ti. art. 128. & seqq. usque 190. *inclusivè vid. & Carpz. in pr. Crim. p.* 3. *qu.* 113. *n.* 53.

Sehr nachtrücklich verordnet ist / daß ein Gericht-Schreiber alle des Beklagten Antwort und Vorbringen in den Terminis wie es lautet / mit grossem Fleiß schreiben / und sich mit Vermelden daß Er es also gehört und beschrieben habe / mit seinem Tauff- und Zu-Nahmen selbst unterschreiben solle; Weilen dann der Herrn Assessorn Extractus Actorum und denselben annectirte Vota daßjenig Protocollum seyn / woraus die Urtheil gemacht werden / auch in

Conc. p. 1. *tit.* 16. §. 7. & *tit.* 19. §. *pen.* und *Rec. Imper. de Anno* 1654. §. Den *modum referendi &c.* 143. & *seq.*

Also benennet werden / bey beyden auch eadem ratio militiret / so ist auß obigem Unschwehr zu ermessen wie schlecht der von Pyrck in diesem Stück seine Pflichten und das Ambt eines Gewissenhafften Referenten und Urtheilers beobachtet habe. Hactenus hatt man die bey dem extractu actorum observirte Unrichtigkeiten gezehlet / bey Untersuchung des voti aber sein deren so viele

 tam

tam quoad factum, quam applicationem Juris anzutreffen / daß sie nicht gezehlt werden können / sonder gnug zu seyn gehalten worden wann sie klar angewiesen werden.

Votum.

Rel. Jurisdictio Cameræ duplici ex capite fundata est contra Dnam Ream & Consortes: imo ex Continentia causæ, quòd Personæ istæ Imperio partim im- partim mediatè subjectæ sint: Nec enim Officiales ac subditi a Dna Baronissa de Walpott in Olbrück ad hunc actum adhibiti considerari possunt tanquam nudi Ministri, quia in Materia injuriarum (in qua hic versamur) non solum mandans seu ratihabens, sed etiam mandatarius obligatur l. 15. §. 18. ff. de injuriis Brun. ad l. 11. d. tit. n. 7. ita ut propterea continentia causæ locum obtineat; in terminis author præjudiciorum Cameral. verbo: Continentia §. Si princeps &c. 2do quod Causa præsens sit *Causa Fiscalis* Jac. Blum pr. Cam. tit. 30. n. 58. Reichs-Abschied de Anno 1654. §. Damit aber 165. *in causis autem Fiscalibus* Jurisdictio Cameræ etiam contra mediatos Imperii subditos fundata sit, Blum. loc. cit. n. 1. ubi docet regulam actor forum rei sequitur, in his causis non obtinere:

Not. 10. Allhier fundirt der Referens die Jurisdictionem Cameræ ex duplici capite, nemblichen ex continentia causæ, & quod sit causa fiscalis, es findet sich aber deren keins in der That / dann die Frau Wittib von Wallpott Klägern keine Action gegen sie gestehet / biß er Ihren Geheiß oder Ratification bewiesen / sagend: Sie seye nur in fraudem legis mit citiret / umb eine continentiam prætexiren und die Cammer-Jurisdiction contra mediatos funditen zu können / hatt auch dahero

litem nicht contestiret, die übrige Mitbeklagte aber forum Cameræ nicht agnosciren wollen / weßwegen dann über diese Exceptiones nothwendig vorläuffig juxta

Rec. Imp. de Anno 1654. §. 40.

hätte gesprochen werden müssen / ehe man eine continentiam causæ pro certo statuiren könne / dann auff solche weiß / wann nach Belieben einen immediatum bey der Sach interessirt zu seyn zu fingiren so schlechthin erlaubet wäre / ein jeder die Jurisdictionem Cameræ gegen alle mediatos fundiren könte / welches eine Sach von einer gefährlichen Consequenz seyn würde / wie wenig aber der Kläger der Frau Mitbeklagtin von Walpott Befehl oder Ratification bey Extrahirung der Processen und nachgehends docirt habe / wird sich hierunten zeigen. So ist auch gegenwärtige Sach keine Causa Fiscalis, weilen der Notarius Winckelman seine Klag diesem Höchsten Gericht allein vorbracht / actionem Injuriarum simpliciter sine mentione Fisci instituirt / darüber Processus extrahirt / und ist ererst nach producirten Exceptionibus dilatoriis der Fiscalis seines Ampts mediante Sententia durch diesen Referenten erinnert worden / und demnach derselbe dem Kläger adhæriret / nun aber ist eine bekandte Regul, quod uti accessorium sequitur naturam sui Principalis, ita adhærens non instituat novam actionem sed prosequatur eam, quæ per actorem, cui adhæret, jam instituta fuit; So ist auch diese Sach per se & ex sui natura keine causa Fiscalis wie der Referens allhier è Blum. tit. 30. n. 58. behaupten will / dann hierunten sich klar zei-

gen wird / daß der Winckelman weder immediatè noch mediatè vom Cammer-Gericht geschickt gewesen eine Citationem Cameralem zu insinuiren / sondern einen privaten, injuriosen, und straffbaren Actum zu verrichten kommen seye.

Rel. Objici quidem hic posset, quod inter Consortes hujus litis sit Clericus nempe Canonicus Gauthier, ad hoc autem ut continentiæ causæ locus sit, requiratur, ut Rei sint ejusdem conditionis, nam si alii sint Clerici, alii Laici, cum illi unum communem superiorem non habeant, ne causæ connexitas distrahatur, Judex adeundus sit Ecclesiasticus, propterea quod dignius ad se trahat minus dignum Ummius in suo Proc. judic. disp. 4. n. 22. Jac. Blum. in suo Proc. Cam. tit. 40. n. 8. sed ad hoc respondetur *1mò.* quod præfatus Canonicus Gauthier à Notario Winckelman conventus fuerit non qua Persona Ecclesiastica sed qua Sæcularis, nempe qua Officialis oder als Hoffmeister von der Freyfrau von Wallpott zu Olbrücken / jam verò expeditissimi juris est, quod si Clericus conveniatur ratione alicujus Officii Sæcularis, tunc forum sortiatur coram Judice Sæculari. Gail. lib. 1. obs. 37. n. 10. 14. & seqq. luculentissimum hujus rei Exemplum habemus in nostris Episcopis & Prælatis Germaniæ, qui quatenus Principes & Proceres Imperii in Camera Imperiali tam actione reali quam Personali conveniri possunt: Opponit hic quidem Dna. Rea dictum Canonicum Gauthier tempore illatæ Notario Winckelman realis injuriæ, nempe 2. Decembris 1699. jamjam è suo servitio dimissum fuisse, sed contrarium & quod aliquod adhuc mensibus ex post in ejus servitio adhuc permanserit, patet 1mò. ex Relatione Nuncii Cameralis sub | 2. | vigore cujus ille attestatur, daß als Er den 1ten. April. 1700. in dem Schloß Olbrück ankommen / Vormittag umb 7. Uhr zu Ihme kommen seye der Hoffmeister mit Namen Gauthier, welcher Ihn gleich in grossen Saal kommen

lassen /

lassen / allwo der Keller Raab und der Schultheiß zu Nieder-ziessen zugegen waren / da überreichte Er / sunt ejus Formalia NB. dem Hoffmeister das Original &c. 2dò. ex Attestato sub [9.] Num. 1. von Peter Elverskirchen ertheilt. 3tiò. Aus den von Canonico Gauthier selbsten bey dem Chur-Cöllnischen Weltlichen Gericht zu Cöllen / den 2. Martii 1700. personaliter überreichten Supplique [10.] Num. 2. p. 2. 4tò. Aus dem Gerichtlichen Attestato sub [13.] Num. 5. woraus zu ersehen / daß obgedachter Gauthier in der Fasten annoch Anno 1700. Hoffmeister zu Olbrücken gewesen seye / nec quidquam in contrarium facit Attestatum sub [7.] quia nemo in propria causa Testimonium pro se ferre potest per vulgata.

Not. 11. Was allhier ad longum angeführt wird / umb der Cammer Jurisdiction gegen den Canonicum Gauthier zu behaupten / ist eben so hinfällig / als all das vorige / und zu einer Criminal auch so schwehren Condemnation eines Priesters gar nicht zulänglich / dann ad rationem 1mam. daß nehmlichen derselbe nicht qua Clericus, sondern als ein Officialis und in specie als Hoffmeister Dnæ. de Wallpott convenirt worden / ist schon hieroben aus dem Attestato des Gerichts zu Olbrück (welches kein Attestatum in propria causa ist wie hierunten angewiesen werden solle) gezeiget worden / und von der handgreifflichen Verisimilitudine bestärcket wird / daß derselbe auff dem Hauß Olbrück niemahln als Hoffmeister / sondern als Kellner in Diensten gestanden / dann wo keine Hoffhaltung oder ein junger Herr zu gouverniren ist / da kan de ratione kein

Hoff-

Hoffmeister seyn / nun aber hat die Frau von Wallpott zu Olbrück / wie jederman bekandt / keinen Hoff gehalten / so hat auch der junge Freyherr von Wallpott dessen Hoffmeister Er vorhin tempore Studiorum gewesen ware / damahls nicht mehr unter seinem Gouverno, sondern beym Chur-Pfältzischen Hoff als Page gestanden / und macht sich demnach der Schluß / daß retento nomine seine Hoffmeisters Charge zum Ende gewesen / von selbsten; So ergiebt sich auch eâdem verisimilitudine, und wird das Gerichtliche Attestatum dadurch bestärcket / daß Er seinen gehabten Kellner-Dienst auffgegeben gehabt / indeme ein halb Jahr vor dieser Action der Elperskirch zum Kellner würcklich angenommen gewesen / daß aber der Canonicus Gauthier noch eine Zeitlang in loco verblieben / hat diese Vernunfft-mäßige Ursach gehabt / weilen gemeldter Elperskirch ein junger Mensch gewesen und von den Affairen keine Information gehabt / man auch an seiner Capacität gezweiffelt / wie sich dann hernach geäußert / daß Ihme dieselbe ermanglet / daher dimittirt / und an statt seiner der mitbeklagte Raab zum Kellner angenommen worden / weilen Er nun durch seine Dimission disgustiret worden / und selbige dem Canonico Gauthier zugeschrieben / ist Er so viel leichter zu Ertheilung des Attestati in favorem des Winckelmans zu flectiren gewesen; Es ist aber dasselbe auch umb deßwegen von da wenigern Kräfften und Würckung / weilen allbereits vor der Action quæst. der zweyte Keller nemlichen der Raab angenommen gewesen; So muß ja von selbsten

selbsten folgen daß offtgemeldter Gauthier seinen Dienst auffgekündet und würcklich abgelegt gehat habe / und ist daß Er annoch ferner daselbsten verharret auff abermahlige Bitt der Freyfrauen von Wallpott in qualitate Amici geschehen / umb auch dem zweyten neuen Kellner Information zu geben und demselben in den vielen und schweresten Geschäfften mit Rath und That fortzuhelffen / und wann Er nun in solcher gestalt dann und wann Hand mit an die Affairen gelegt / so folgt drumb noch lang nicht daß man Jhn in Personal-Sachen in Camera conveniren und straffen könne / indeme nichts gemeiners ist / als daß ein Clericus den Laicis in qualitate Amici Consilio & Auxilio zu Geschäfften an Hand gehet / oder als negotiorum Gestor ein und anders verrichtet / ohne daß bishero jemand sich darab einfallen lassen / daß Sie dadurch Privilegium Fori verkiehren / so hat auch offtgemeldter Gauthier sich nicht aus Leichtsinnigkeit oder zu Veracht seines Geistl. Standes zum Hoffmeister über den Jungen Freyherrn von Wallpott / und nachgehends zum Kellner zu Olbrücken bestellen lassen / wie der Winckelman und der Schlichin Advocat Jhn in Jhren Schrifften traducirt / sondern / als die Frantzosen im Jahr 1689. die Stadt Wormbs und zugleich benebig aller andern / auch des St. Pauli Stiffts-Kirch und Häußer devastiret / und die Gefäll von den Censiten durch Kriegs - Gewalt hingenommen worden / also daß bekandter maßen alle Geistliche Zeit währenden Kriegs exuliren müssen / so hat dieser Canonicus Gauthier durch obgemeldte Dien-

sten interim seine Sustentation gesucht / als aber der Fried im Jahr 1698. geschlossen / und die Pfaltz sammt denen Reichs-Städten Wormbs und Speyer / wieder in Ruhestand gesetzt / mithin den verbranten sich aus der Aschen wieder auffzurichten vergönnet worden / hat Er zu Olbrück so gleich seinen Abschied gesucht / denselben auch erlangt / aber aus oberwehnten Ursachen per preces noch ein halbes Jahr und etwas drüber dorten auffgehalten worden; Das Attestatum von obgemeldtem Peter Elperskirch probirt aus verschiedenen Ursachen nichts / als 1mò. weilen den Attestatis per se de jure sonderlich in causa Criminali kein Glauben beyzumessen ist. Per

L. 3. §. 3. ff. de Testibus.

2dò. weilen Er Injuratus und nicht legaliter tam ad Reorum Interrogatoria quam ad Articulos Actoris abgehört; Und 3tiò. weilen Er Inimicus, gestalten vorerwehnter massen mit Disgusto seiner Diensten erlassen worden. Noch vielweniger beweist die Winckelmannische Beylag ad Replicas sub Num. 2. sub |10.| gestalten selbige vielmehr p. 1. sagt / daß Er der Canonicus Gauthier Bedienter zu Olbrücken NB. gewesen / daß aber pag. 2. stehet / Er habe noch Rechnung zu thun / überläst man gern höherem Judicio ob daraus folge daß Er zu selbiger Zeit noch in Diensten gestanden / gestalten ob eine Herrschafft einen Bedienten vor oder nach abgelegten Rechnungen dimittiren wolle bloß in Derselben Arbitrio stehet / und ins gemein davon dependiret / ob man gutes oder

böses

böses Vertrauen zu demselben habe / dann ob gleich jure novissimo ein jeder Administrator alle Jahr Rechnung zu thun schuldig ist / so ist doch den partibus de tempore reddendarum rationum unter sich ein anders zu statuiren unbenommen

Heeser. de rat. red. loc. 4. n. 16.

Noch vielweniger relevirt die Beylag Num. 5. sub |13.| dann mit diesem Attestato es gleiche Bewandnuß hat / wie mit des Elperskirchen / und geben ja die Zeugen selbst an den Tag / daß sie auf den Canonicum Gauthier übel zu sprechen und Inimici seyen / das Gericht zu Olbrücken |7.| bezeuget das Widerspiel und giebt darüber eine solche Erläuterung so der Wahrheit so ähnlich ist / als der Sonnen das Liecht / und kan man gar nicht absehen / warumb dieses ein Testimonium in propria causa seye / da die Gerichts-Schöffen und beyde Land-Vorsprecher so es mit unterzeichnet / nicht beklagt worden / und auff die Gerechtigkeit / folgends auch auff die Wahrheit specialiter beeydigt seyn / ein gantzes Gericht auch præsumptionem veri vor sich hat

l. fin. sub fin. C. de Fideicommiss. c. extra conscientiam 5. dist. 64. ibiq. Gloss. 1.

Wogegen auch nichts erheben mag / daß die Gerichts-Schöffen und Ihr geschwohrner Schreiber Ihres Eyds / womit Sie der Herrschafft zugethan seyn / nicht erlassen worden / wie der von Pyrck hierunten vorgiebt / in Erwegung Sie specialiter auff die Wahrheit und Gerechtigkeit beeydiget

eydiget seyn; Und dahero das generale Juramentum subjectionis demselben keine Hindernuß giebt/ cum Specialia per se derogent generalibus dahero dann bey diesem Höchsten Gericht tota die gesehen wird / daß die Stände des Reichs Ihre Documenta von Ihren Regierungs-Cantzleyen vidimirt produciren; Deßgleichen ihre Jura durch aus Ihren Archivis hergenommene Registra und Scripturen / wann nur der geschwohrne Archivarius dabey attestirt / daß Sie aus des Herrn Archivo hergenommen worden / de quo vide

Knipschild. de Civit. Imp. lib. 2. c. 12.

probiren lassen / sothanen Vidimus und Documenten auch völliger Glaub zugestellt werde ohne daß die Erlassung des Juramenti Subjectionis, womit diese Officiales Ihren Herrn verbunden seyn / erfordert werde / weilen ein solches deren Special-Eyd so Sie auff Ihre Ampts-Verrichtungen geschwohren / nicht im Weeg stehet / sondern vielmehr dieses jenem derogirt.

Resp. 2dò. Respondetur Regulam quod Clericus coram Judice Ecclesiastico conveniendus sit fallere, quando is sub Judice Laico bona allodialia possidet in quibus puniri potest Gail. lib. 1. de pac. publ. cap. 1. n. 15. & Jac. Blum. in suo Proc. Cam. tit. 29. n. 116. Ratio est quod Clericus in Patrimonialibus censeatur Laicus Gylman. voce Executio §. Et certum est &c. cujus Rei itidem præclarum exemplum habemus in Episcopis & Prælatis Germaniæ nostræ, qui ob fractam pacem publicam quidem banniri non possunt ab Imperatore, privari tamen queunt Beneficiis, Regalibus, quæ ab Imperatore & Imperio habent Gail. lib. 2. de pac. publ. cap. 4. n. 21. Daß nun aber der Canonicus Gauthier sub Imperio einige

Mitte

Mittel habe / manifestè patet ex jurato Attestato ipsius Agnati Noel Gauthier sub [11.]

Not. 12. Was allhier der von Pyrck allegiret ist allerdings absurd zumahln aus denen allhier allegirten Gailio & Gylman. gar nicht zu behaupten ist / daß ein Clericus mediatus eo quod possideat bona Patrimonialia in Imperio in Personalibus der Weltlichen Obrigkeit Jurisdiction unterworffen seye / indeme der Gail. am allegirten Ort nur von denen immediatis Feuda ab Imperio habentibus handlet / von denen mediatis aber citato capite 1. n. 16. austrücklich statuiret und nicht allein mit vielen Textibus juris Canonici, sondern auch der Constitution des Land-Friedens beweiset / daß selbige in Personalibus auch sogar in causa fractæ pacis publicæ nicht vom Cammer-Gericht / sondern Ihren Geistlichen Richteren belanget werden müssen / und daß dasjenige / was Er n. 15. schreibet / anders keinen / als den jetztgemeldten Verstand habe / erklähret Er weitläufftig lib. 1. eod. tr. cap. 8. n. 8. & seqq. der Gylman. aber handlet zwar an jetztgemeldtem Orth de Clerico mediato und sagt: Daß derselbe in bonis Patrimonialibus exequirt werden könne / versirt aber in solchem casu da Jurisdictio Cameræ ex alio capite fundirt gewesen ex eo nimirum quod Clericus ille ad Cameram appellaverat; Aus welchem allein dann klar erscheinet / daß der Referens Jurisdictionem Cameræ wegen der Beklagten schlecht fundiret habe.

Rel. Es will zwar die Frau Beklagtin behaupten / daß solche Gelder Ihro und Ihren Kindern gehörig / und thut

Sich deßwegen so gar ad Juramentum erbiethen / weilen Sie aber wegen dieser Gelder so offt variirt / und bald vorgeben es hätte der Gauthier sothane Gelder umb seinen Rechnungs-Rest abzulegen nach Cölln deponiret / bald Sie hätte selbige anzulegen hingeben / umb die Interesse ad pios usus zu verwenden / bald vorgeschützet diese Gelder wären nacher Cölln wegen gekauffter Bau-Materialien zum Haus Olbrück wie auch zu Bestreitung der Haußhaltung employret worden / als ist aus so vielen Variationibus und Contrarietäten anders nichts als Falsitas hujus Afferti zu schliessen; Cum variatio arguat suspicionem falsi & incerti. arg. l. eos qui 27. ubi Bartol. ff. ad leg. Cornel. de falsis, cum nihil magis contrarium sit certitudini quam variatio Reinking. de reg. sæcul. & Eccles. clafs. 2. cap. 8. n. 72. unde qui tantopere variant sibique sunt contrarii, fortissima juris præsumptione gravari dicuntur, ideoque non merentur ut aliqua fides ipsis adhibeatur l. qui falso 16. ff. de testib. unde suam ratione admissionis ad Juramentum factam petitionem tanto magis denegandam esse existimo, quod etiam in ipsa causa principali ad Juramentum expurgationis sese obtulerit, quamvis jam contrarii plane convicta sit per latius infra deducenda, undè semel malus semper præsumitur malus in eodem genere delicti per vulgata.

Not. 13. Wegen der zu Cöllen arrestirter Gelder / wovon allhier gehandlet wird / wäre zu bedencken gewesen / daß der Canonicus Gauthier nachdeme mit der Stadt Wormbs auch sein Stifft verbrand / und alle Inwohner durch den Feind von dannen vertrieben worden / so gar keine Mittelen gehabt daß Er zu seiner Sustentation Weltliche Dienste suchen müssen / so dann daß diese und alle andere Gelder so Er an seinen Vettern Noel Gauthier nach Cölln überbracht und geschickt / aus der Herrschafft Olbrücken kommen / bey welcher Bewand-

Bewandnus die Præsumptio ist / daß die Gelder der Herrschafft gehöret / cum Administrator antea pauper dives factus & pecunias elocans præsumatur è bonis Domini ditatus & pecunias elocasse

Menoch. de Præsumpt. lib. 2. præs. 85. n. 19. & lib. 3. præs. 52. n. 3.

& Officialis contrahens censeatur nomine Domini contraxisse non proprio.

Baldus. in l. si tutor 15. ff. si quis caut. in jud. sist. n. 4. & l. post mortem 5. §. tutor. 1. ff. quando ex fact. tut. & curat. min. ager. vel conven. pos. n. 2. Faber. in Cod. lib. 5. tit. de Administ. tut. 23. def. 5. num. 5.

Welche Præsumptiones dann ihre Würckung umb da mehr bey diesem Gauthier gehabt / weilen Er seine Rechnungen damaln noch nicht abgelegt gehabt / wogegen auch nichts vermag / daß Noel Gauthier deponirt / Er habe Gelder vor Rechnung seines Vettern des Canonici Gauthier und nicht zu Behuff der Freyfrauen von Wallpott in Händen / weilen juxta jam deducta nichts daran gelegen ist / wann Ihm gleich die Gelder nicht im Nahmen gemeldter Freyfrauen / sondern des Canonici gelieffert worden / weilen Ihme / was vor Berechtigung ein 3tius zu den Gelderen gehabt / zu wissen nicht nöthig gewesen / zu geschweigen daß sothane Depositio des Noel Gauthier keinen völligen Beweißthumb in Præjudicium 3tii. abgeben könne / weilen die Freyfrau von Wallpott wie auch der Canonicus Gauthier weder ad viden-

videndum jurare weder ad dandum Interrogatoria citiret worden / auch dem Hohen Weltlichen Gericht in hac causa coram se non pendente Zeugen abzuhören nicht gebühret / und dann wofern gemeldter Noel Gauthier à competenti Judice ad producentis articulos & alterius partis Interrogatoria ordentlich abgehört werden solte / die Sach gantz anders heraus kommen würde / gestalten ex |26.| und |27.| gnugsam zu ersehen ist / daß alle Olbrückische Gelder unterm Nahmen Peter Gauthier an mehrgemeldten Noel Gauthier gelieffert / auch dieser sie jenem zur Rechnung gesetzet / und doch aus sothaner Beylag gnugsam zu ersehen ist / daß alles vor die Herrschafft Olbrück geschehen seye / gesetzt auch es hätte der Canonicus Gauthier die Intention gehabt / die Gelder quæst. als seine eigene zu elociren / so hätte doch ein solches seiner Herrschafft nicht præjudiciren können / und könte auch der Winckelman sie zu deren Præjuditz nicht ansprechen / cum omnia Administratorum bona sint dominis ratione administrationis pro residuo de jure obligata.

Escobar. de ratiocin. administrat. cap. 30. *in pr.*

Welches Jus kein 3tius sub prætextu Injuriarum einem Domino schwächen kan / man ist auch dem Winckelman nicht schuldig zu sagen / ob Gauthier in Rechnung schuldig verblieben oder nicht / bis Er erst seine Action in foro competente ausgemacht habe und sagen könne daß Er etwas an gemeldtem Gauthier zu fordern habe ; So ist auch gar keine

keine Ratio diese Gelder gegen jetzt angeführte Momenta vor Gauthierisch zu declariren / weilen der Winckelman vorspiegelen wollen / und der Referens Ihme Beyfall gegeben / ob hätte der Freyfrauen von Wallpott Advocatus dießfals variiret / indeme Er einmahl vorgegeben die Freyfrau hätte sie ad pios usus destiniret / auff ein andermahl aber / der Gauthier habe Sie umb das Residuum seiner Rechnung damit abzutragen / zu Cöllen deponiret / und letzlich in dem schrifft- an statt mündlichen Recess sub |25.| ob hätte man Bau-Materialien davor einkauffen wollen / in Erwegung wann dem Referenti seine Gemüths-Augen nicht von Passion und Partheylichkeit verdunckelt gewesen wären / er gar leicht finden können / daß die vermeinte Variation nur in einer irrigen und præoccupirten Einbildung bestehe / à parte Rei aber nichts daran seye / gestalten die zwey erste vermeinte Variationes nur in varietate subjecti & temporis bestehen / dann die Frau von Wallpott mit Wahrheit sagen können / daß Sie besagte Gelder ad pios usus si non in totum, saltem secundum quid, destiniret / und ingleichem der Canonicus Gauthier, daß Er Sie zu Ablegung seines Residui reservirt / und wann dieses vorgangen / hat der Freyfrauen von Wallpott Intention Ihren Effect wohl erreichen können; Und hat also eins das andere gar nicht elidirt noch gehindert; Das letztere Vorgeben aber in puncto der Bau-Materialien belangend / hat der Referent nicht fideliter referiret / ob habe man Wallpottischer seits in gemeltem Recessu |25.|

vorgegeben die arrestirte Gelder seyen dahin destiniret / dann sich vielmehr darin finden wird / der gewesene Renth-Meister Gauthier habe die meiste Herrschafftliche Intraden der zweyen Jahren so Er Renth-Meister gewesen / nach Cöllen an den Kauffmann Noel Gauthier remittiret / und hergegen allerhand Waaren / auch Bau-Materialien vor die Herrschafft und das Hauß Olbrück davor kommen lassen / und seyen nun von neuem 786. fl. 74. alb. 9. Pf. vorräthig / umb zu zeigen / daß gleichwie die vorige Gelder / ohnerachtet der Kauffmann sie allesammt auff Rechnung des Canonici Gauthier empfangen und Waaren darvor geschickt / gestalten in |26.| und |27.| demselben das Credit und Debet angesetzet / dannoch Herrschafftliche Gelder gewesen / indeme die davor geschickte Waaren zu Behuff der Freyfrauen und Herrn von Wallbott und derselben Haußes Olbrück gedienet / dahero Gauthier sie nicht nomine proprio, sondern qua officialis bey offtgemeldtem Kauffmann deponirt / also daß es auch mit denen im Januar. des Jahrs 1699. übermachten Geldern gleiche Bewandnus habe / cum ex antecedentibus declarentur sequentia-

l. si servus plurium 50. §. fin. l. qui filiabus 17. ff. de leg. 1. l. 21. §. 1. C. de Testament.

& sequentia debeant intelligi secundum præcedentia

c. causam 18. in verb. præcedat x. de rescript.

& qualitas præcedentis copulati semper in sequenti copulato repetita censeatur

l. avia

l. avia. 77. in pr. ibique gloss. ff. de condit. & demonstrat. Cravet. Cons. 9. n. 25.

quia una determinatio respiciens plura æqualiter determinat

l. jam hoc 4. in pr. ff. de vulgar. substit.

eandemque qualitatem ipsis tribuit

Farinac. 1. Cons. 87. num. 5.

sic Procurator agens vigore mandati præcedentia censetur eadem qualitate agere & consequentia, & contra

l. 62. ff. de procurat.
l. ad rem 56. ff. eodem.

Und ist demnach Sonnen-klar daß die Gelder quæst. als Gauthierisch nicht arrestiret werden können / zumahln unverantwortlich aber ist es / daß dieser Arrest, ohnerachtet der Canonicus Gauthier dem Hohen Weltlichen Gericht gnugsame Caution davor zu stellen sich anerbiethig gemacht / wie die Beylag Num. 2. ad Replicas sub [10.] ausweiset / dannoch nicht relaxiret werden wollen / cum tamen cautio in jure dicatur Theriaca universalis sive Panacæa Arrestorum, und wann darauff ein Arrestum in causa Civili sive Pecuniaria nicht relaxirt werden will / ein solches tanquam factum omni jure injustificabile per Mandata Cameralia S. C. tota die castigiret zu werden pfleget / und ist hieraus zu ersehen / daß des hiesigen Referenten gegen die Freyfrau von Wallpott gefaste Animosität auch zu Cöllen bey dasigem Hohen Weltlichen Gericht / wobey Er seine bekandte Confidenten hat / gewürcket / es dörfften aber gemeldtem Weltlichen Gericht die Zinsen dieser Gelder so à tempore ob-

latæ cautionis geloffen / zu seiner Zeit übern Hals kommen / cum Judex Arrestum ad oblatam cautionem non relaxans teneatur ad omne damnum & Interesse & etiam sæpe de Injuriis, cum sic inique procedens censeatur causam suam facere.

Mev. de Arrestis cap. 23. num. 26. & seqq.

Rel. Fundata Cameræ Jurisdictione.

Not. 14. Aus denen bißherigen Deductis erhellet vielmehr daß Cameræ Jurisdictio gar nicht fundirt / oder doch wenigstens dieser Punctus also dubios seye / daß der Referens darüber / weilen die Beklagte auff die Exceptionem fori declinatoriam & dilatoriam allein submittiret / in der Haupt-Sach aber litem nicht contestiret / wie hierunten ausfindig gemacht werden wird / nach Maßgebung des mehrangezogenen

Rec. Nov. de Anno 1654. §. 40. Und hat der Beklagte ꝛc.

darüber erst ordentlich referiren und sprechen / und wann der Spruch pro Jurisdictione Cameræ ausgefallen wäre / den Beklagten litis contestationem injungiren sollen.

Rel. Jam examinandum venit an Processus ita instructus fuerit ut desuper Sententia definitiva ferri potuerit? qua in re audio Procuratorem Flender de duabus potissimum nullitatibus prætensè commissis apud quosdam DD. Assessores nec non Procuratores Cameræ conquæstum fuisse quinimo ipsum Eminentissimum D. Electorem Moguntinum in sinistram hanc opinionem vel ex malitia vel, quod magis credendum, imperitia induxisse.

Not. 15.

Not. 15. Allhier giebt der von Pyrck offentlich an Tag daß diese Relation erst nach ergangener Sententz gemacht worden / und Er mithin ante Sententiam nur oretenus tumultuariè und sine Extractu Actorum so wohl als deductione voti referiret / gestalten Er dann besag der gedruckten Cameral-Acten die Herrn Auscultantes persuadirt die Beklagte hätten das Delictum judicialiter, und zwar simpliciter eingestanden und seye diese Sach der Ullmischen per omnia conformis: und damit / sonderlich dieser dabey gebrauchter List / daß Er zween Senatus separatos damit inquietiret / in jedem falso sinceriret / der andere habe in sein Votum consentiret / und mit solcher des Gerichts Hintergehung die harte und famose Straff-Urtheil durchgetrungen; Wie wenig aber solche seine Asserta der Wahrheit gemäß seyen / wird sich hierunten klar zu Tage legen.

Resp. *Primò* quod in præsenti causa definitivè pronunciatum, quantumvis lis in causa principali necdum contestata. Nec *Secundò* in causa debitè submissum fuerit: Quæ Nullitates quidem primo intuitu satis speciosæ apparent, tum quod in hac Imperiali Camera lis necessario contestanda sit, quia est Fundamentum Judicii & de ipsa ordinis judiciarii substantia, quare nec partium consensu, neque Judicis Authoritate omitti potest, sed omissa vitiat Processum, & Sententiam latam reddit ipso jure nullam Gail. lib. 1. obs. 75. n. 1. tum etiam quod in Camera nulla Sententia publicetur ne Interlocutoria quidem, nisi in causa legitimè conclusum sit Gail. lib. 1. obs. 107. n. 2. verum enim verò rem accuratius ponderanti ad oculum patebit has objectiones partim in facto erroneas, partim erroneis juris principiis inniti: primò enim ex exceptionibus Dnæ. Baronissæ de Wallpott zu Olbrücken sub [6.] evidenter

elucescit, quod litem contestata fuerit, indem sie nulla obmota quoad suam Personam exceptione fori declinatoria vel opposito Privilegio Austregarum (quod tantum in eo casu locum obtinet, ubi immediati Imperii Prælati, Comites, Barones, & Nobiles sese mutuo conveniunt. Blumen in suo P. C. tit. 27. n. 56. fol. 3. pag. 1. §. Daß aber 2c. austrücklich contradicirt und widersprechen thut / daß sie zu der von dem Notario Winckelman eingeklagter Abprüglung und Beschimpffung einigen Befehlch gegeben / jam verò notissimi juris est, quod forma substantialis litis contestationis consistat in congrua unius affirmatione & alterius negatione Jac. Blum. in P. C. tit. 71. n. 19. Roding. ad Pandect. Cam. p. 3. tit. 30. n. 9.

Not. 16. Hic latet Anguis in herba; Daß die Frau von Wallpott vor sich fori declinatorias præcisè nicht opponirt / zugleich auch negiret / daß Sie zu dem Tractament so der Winckelman / Ihme begegnet zu seyn / geklaget / Befehl gegeben / oder es ratificirt habe / thut man nachgeben / daß aber daraus nothwendig folgen müsse / daß Sie litem negativè contestiret / ist ein grosser Fehler / dann Sie hat negirt daß dem Winckelman eine Action gegen Sie competire / weilen Er weder bewiesen / noch beweisen werde / daß Sie zu dem so geschehen / Befehl gegeben / oder es ratificiret / sondern darauff bestanden / daß Er Sie in fraudem legis mit-beklagt habe / nur umb die Jurisdictionem Cameræ gegen die mit-beklagte Mediatos zu fundiren / dahero Sie auch gleich Anfangs de non consentiendo in Jurisdictionem nec eam prorogando protestirt / auch in conclusione Absolutionem à *Citatione* begehrt / da Sie sonsten / wann Sie litem negativè contestirt hätte / Absolutionem

ab

ab Actione hätte begehren müssen; Und ist dem- nach offenbar daß Sie exceptionem litis ingressum impedientem opponirt; quæ est dilatoria & ante litis contestationem imò ad eam evitandam opponitur vid.

Blum. P. C. tit. 69. n. 29. & seqq. & c. 1. de lit. contest. in 6to.

imò omnes Exceptiones peremptorias posse ante litis contestationem opponi dicit

Zanger. de Except. part. 3. c. 18. n. 11.

sed judicem si eas altioris indaginis reperiat, debere illas per Sententiam post litis contestationem rejicere, ubi quoque formulam hujus Sententiæ in Judiciis consuetæ addit: Daß nun aber diese Exceptio negati Mandati nicht altioris indaginis gewesen/ und also ante litis contestationem ad ejus ingressum impediendum wohl opponirt werden können/ wird sich hierunten/ wo man des Winckelmans Probationes examiniren wird/ zu Tag legen/ und braucht es umb so weniger sich bey diesem Punct mit mehrern Aufführungen zu diffundiren/ indeme der Kläger ein solches/ daß nemblichen die Frau Beklagtin non attentâ hac negatione litem nicht contestiret/ selbsten in der Conclusion seiner Replic gestehet/ indeme Er daselbsten den Herrn Richter unterthänigst bittet/ litem weilen Beklagte selbige nicht contestiren wollen/ pro Contestata anzunehmen.

Ref. Quod verò Præfectum Aulicum Gauthier, Receptorem Raab & Sculterum zu Niederzießen attinet, certum quidem est ipsos litem negativè contestatos non esse, id est, factum quæ-

quæstionis, seu violentam Notarii Winckelman percussionem animo litem negativè contestandi, non negasse aut contradixisse.

Not. 17. Allhier wird acceptirt / quod negatio rei non sufficiat ad litis contestationem, sed & opus sit, ur id animo eam contestandi fiat, weilen dann ex præmonstratis dieser Animus bey der Freyfrau von Wallpott keines wegs gewesen / wie der Kläger selbsten anerkant / so mögte man wohl gern wissen wie der Herr Referens selbiger darab gegen Ihre gethane austrückliche Protestationes eine litis contestationem auffbürden / und Sie / ohne selbige zuforderst zu injungiren / und Ihre Defensiones zu hören / hauptsächlich condemniren können.

Rel. Sed prout inferius in quæstione an actio probata clare demonstrabitur, *judicialiter confessos* esse, quo in casu nec litis contestationem seu contradictionem rei tanquam implicatoriam nec conclusionem in causa requiri, extra omne dubium est, cum in confitentem nullæ sint aliæ partes judicis quam in *condemnando* l. proinde 25. §. fin. ff. ad l. Aquil. Wolffg. Adam. Lauterbach vol. 3. disp. 18. de remed. l. si contendat. cap. 9. th. 76. in fin. ubi habet, quod *si Reus intentionem Actoris* non negat, *sed sponte fatetur*, quod tunc ille sine ulteriori mora condemnari debeat, idem docet Frid. Hiltropius in suo Proc. jud. p. 3. tit. 1. de modo concipiendi litis contestationem n. 10. Robert. König lib. 2. decret. tit. 5. de litis contest. §. 6. n. 13. vers. Colliges imò &c.

Not. 18. Allhier siehet man klar wie der Herr Referens blind hinein gerauschet und wie die Passiones Ihn alles Judicii beraubet / indeme Er ex D. Lauterbach selbst anführet daß ad condemnandum eine solche Confessio vonnöthen / qua

Reus

Reus intentionem actoris concedat & quidem absolutè sine ulla limitatione uti probat idem

Lauterb. diss. de Confessione part. 2. th. 35.

Item Confessio debet esse certa, cum incerta ad condemnandum nequaquam sufficiat, in terminis

l. 6. §. 1. ff. de confess.

Nun haben die Mitbeklagte zwar gestanden der Winckelman seye angehalten worden die Citationem wieder mit zunehmen / haben auch nicht negirt / daß Ihme ein unbeliebiges Tractament widerfahren / aber mit dem Beyfug es seye dabey bey weitem nicht so hart hergangen / als Kläger vorbracht / wo ist dann solcher gestalt die Certitudo Confessionis? Item sagen Sie / Er seye nicht quâ missus à Camera aut ejus Commissario, sondern als ein privatus & animo injuriandi imò Rebellionem Subditorum promovendi kommen / Ihnen Sachen auffzutringen / so Sie anzunehmen nicht schuldig gewesen / item Er habe durch seine ungebührliche Conduite Anlaß zu dem Ihme begegnetem Tractament gegeben / welches Sie in foro competenti beweisen wollen / heisset dann das Intentionem Actoris absolutè concediren / und sich propria oris Confessione & Sententia condemniren? uti requirit

l. 1. ff. de Confess.

Rel. 2dò. indubitati juris est, quod in casibus, in quibus non est de jure necessaria litis contestatio (inter quos sunt *causæ summariæ* teste Mynsing. cent. 1. obs. 1. n. 2. Frider. Hil-

 trop.

trop, in Proc. judic. p. 2. tit. 1. de litis contest, n. 10. Ummio in Proc. jud. disſ. 12. th. 4. n. 12.) ad definitivam procedi poſſit absque prævia litis conteſtatione. Gail. l. 1. obſ. 76. n. 3. atqui ſimiliter expediti juris eſt, quod exceptis iis cauſis Fiſcalibus quæ altiorem indaginem requirunt, & contradictione partis in dubium revocantur, uti plerumque ſunt cauſæ exemptionum, omnes reliquæ cauſæ Fiſcales ſint *ſummariæ* in quibus ſola facti veritate inſpecta procedendum. Jac. Blumen Proc. Cam. tit. 30. n. 69.

Not. 19. Allhier thut abermaln der Hr. Referens von Pyrck Sachen vorſpiegelen / ſo nicht ſeyn / dann ob gleich in cauſis ſummariis expreſſa & ſolennis litis conteſtatio nicht nöthig iſt / ſo erforderen doch alle Rechten und die Vernunfft ſelbſt implicitam, nemblichen daß der Beklagte ſich auff des Klägers Vorbringen einlaſſe / und in das Judicium conſentire / uti aſſerit ipſe Hiltrop. loco hic citato. So iſt auch pro 2dò. unrichtig daß dieſe Sach eine Cauſa Fiſcalis ſeye / wie hieroben bereits demonſtriret worden. Deßgleichen pro 3tiò. irrig / daß / wann ſie gleich eine Cauſa Fiſcalis wäre / ſie darumb ſummaria ſeyn müſte / weilen nicht allein ſuper atroci crimine geklagt / ſondern auch von dem Winckelman eine Satisfaction von 6000. Rthlr. zur Satisfaction und annebenſt durch den hernachmahls excitirt und accedirten Fiſcalem eine ſchwehre Straff begehrt / deßgleichen auch von denen Beklagten Forum declinando, Exceptiones altiſſimæ indaginis in foro competenti proponendæ & deducendæ angezeigt worden / quo caſu der Herr Referens ſelbſt geſtehet / daß die cauſæ Fiſcales ordinario Proceſſu zu führen ſeyen / und

wann Er den übel-allegirten Blum an statt n. 69. n. 70. gelesen hätte / oder hätte lesen und treulich allegiren wollen / würde Er daselbst gefunden haben / quod omnes causæ Fiscales *pœnales* sint ordinariæ & merito, cum in omnibus criminalibus exactissima causæ cognitio & probationes sole meridiano clariores requirantur per vulgata, uti & testatur

Gail. 1. obs. 20. n. 5.

Weßwegen auch der Winckelman einen ordentlichen Klag-Libell übergeben / und mit der Citation insinuiren lassen / nun giebt aber der jetzt-allegirte Gail. loco per Referentem allegato scilicet

1. obs. 67. n. 4.

Diese Regul: quod omnes causæ in quibus requiritur Libellus sint ordinariæ, & in iis necessario requiratur litis contestatio, welches Er auch mit vielen textibus juris probiret: Daß aber diese Sach quantum ad pœnam Fisco applicandam & deprecationem publicam reis per Sententiam injunctam attinet, vera criminalis seye / wird niemand in Zweiffel ziehen / sonsten es apud

Gail. lib. 1. de pac. publ. c. 15. n. 23. & Jac. Blum. tit. 43. n. 3.

Klar zu sehen seyn wird / in Ansehen des Winckelmans aber / weilen derselbe nur ad Satisfactionem sibi faciendam agiret / ist sie zwar Civilis, jedoch / weilen sein Petitum auff 6000. Rthlr. gehet / ist sie billig inter Civiles arduas zu rechnen.

Rel. Quòd autem causa præsens intuitu Præfecti Aulici

nempe des Hoffmeisters Gauthier, Receptoris Raab & Schulteti in Niederziessen / qui Notarium Winckelman tam enormiter percusserant, non sit altioris indaginis, ex eo manifeste patet, quod de hoc enormi facto & atrocissima injuria reali non solum ex relatione dicti Notarii Winckelman (*cui in actibus ad ipsius officium spectantibus*, quales sunt insinuationes Processuum plena adhibenda fides teste sæpius citat. Jac. Blum. in suo Proc. Cam. tit. 63. n. 37.)

Not. 20. Allhier thut der Referens ebenmäßig gegen die Jura einen unverantwortlichen Schritt / indeme die Authores juris uno ore lehren / quod quando Nuncius Judicii refert se verberibus aut aliis injuriis exceptum esse, hæc relatio non pertineat ad actus officii sui ideoque ei in hoc non sit credendum vid.

Lauterb. in dissert. de Nuncio. th. 58. n. 6. & seqq.

Altimar. de nullit. qu. 277. n. 99. & 100.

Menoch. de arbitrar. jud. qu. lib. 2. cas. 112. num. 13. & seqq.

Gail. 1. obs. 54. n. 5. & ad eum Græve. in Corollario. ubi n. 20. in fin.

luculentam hujus Sententiæ causam addit hanc, quia Nuncii & Notarii ejusmodi quærelis interesse pecuniarum piscari intendunt, wie dann in causa præsenti mit Händen zu greiffen ist / daß der Winckelman die Freyfrau von Wallpott mit aller Gewalt mit einzuflechten getrachtet / umb 6000. Rthlr. welche die Bedienten nicht im Vermögen gehabt / zu ziehen / quod etiam tam laudati Authores infinitis aliis Authoritatibus corroborant, wie viel weniger

niger ist dann in gegenwärtiger Sach / da Kläger nicht als Nuncius Cameræ, ut alibi probabitur, sondern als ein privatus Injuriator nach Olbrück kommen / demselben in propriâ causâ zu glauben?

Rel. Ad Actum Insinuationis adhibitorum duorum Testium.

Not. 21. Diese haben nicht einen Schatten von der Freyfrauen von Wallpott Befehl oder Genehmhaltung deponirt / wie der Buchstaben mit sich bringet / ist Ihnen auch sonsten nicht zu glauben / weilen sie eines theils nicht legaliter und juratò abgehört worden / andern theils auch des Haußes Olbrück Feinde gewesen / wie hierunten mit mehrerm gezeiget werden wird.

Rel. Sed etiam *ex propria Reorum judiciali confessione.*

Not. 22. Daß selbige quoad Officiales incerta & qualificata & intentionem actoris excludens einfolglich ad condemnandam noch zur Zeit keines wegs zulänglich seye / ist hieroben zur Gnüge angewiesen worden / wegen der Freyfrauen von Wallpott aber ist gar keine vorhanden / wie hierunten erscheinen wird.

Rel. (Quæ omnium probationum optima est) manifestè constet: cujus rei famosum & casu quæst. non multum absimile præjudicium exstat in causa Fiscalis Cæsarei contra den Herrn von Ulm und Doctorem Wellen, Citationis ad videndum se incidisse in pœnam juxta Novissimum Imperii Recessum §. Damit aber ꝛc. persolvendam nec non tam ob injurias reales, quam verbales Nuncio Cameræ illatas, eidemque in emendam pecuniariam

declarari &c. qua in causa non obstante eo, quod dictus Dominus ab Ulm injuriam realem Nuncio Camerali Casparo Mebes illatam NB. *in qualitatibus suis* (uti ex ejus exceptionibus sub |7.| pag. 2. lin. 5. apparet) expressis & disertis verbis diffessus fuerit, & teste Protocollo judiciali, Recessibusque 14. Maji & 18. Junii 1695. habitis prorogationem termini NB. ad duplicandum (quod alias in causis Citationum cuivis reo permitti debet) ex causis sat speciosis, in absentia Reipubl. causâ. & morbo Advocati fundati petierit & consors litis Doctor Well factum quæst. daß nehmlich Er Ihme Cammer-Botten nachgeeylet / Ihn ergrieffen oder erhaschet / ja nur auff einigerley weiß quocunque tandem modo berührt oder angeredt habe / prorsus abnegârit sed se propterea in suis exceptionibus sub |4.| fol. 4. pag. 2. & inscripto, Umbständlicher Anzeig intitulato sub |12.| fol. 2. lin. 2. ad juramentum expurgationis obtulerit, Fiscalis etiam Cæsareus facta hac oblatione judicialiter, uti ex |15.| patet, declaraverit, daß Er den Doct. Wellen nicht allein mit dem anerbottenen Jurament nicht behelligen / sondern auch von der gegen Ihn angestelten Action würcklich abstehen / und noch darbey geschehen lassen wolle / daß Er auch zu seinem mehrerem Vergnügen davon per Sententiam absolviret werde / nihilominus in facto contigit, daß auff den von besagtem Kayserl. Fiscal den 25. Junii 1694. mündlich abgehaltenen Recess und darin gethane Vorstellung / daß in den Ulmischen Exceptionibus, das unjustificirliche Factum nicht hätte können geläugnet werden / und zum Uberfluß durch den von mehrgedachtem Doctor Wellen in der am 30. Aprilis einkommener Anzeig und Erzehlung davon gegebenen Bericht ferner bestättiget worden / ita ut NB. in confictum & confessum non sint aliæ partes judicis quam in condemnando. Den 6. Julii darauff mithin currente adhuc termino legali ad duplicandum, welcher den 17. Aprilis als tempore exhibitarum à Fiscale Cæsareo Replicarum zu lauffen

lauffen angefangen / die Sentententia condemnatoria (worüber man sich NB. in pleno Consilio verglichen) so wohl wider mehrermeldten Herrn von Ulm / als auch den Dr. Wellen (cujus ultimi respectu der völlige Beweiß auf die blosse Relation des Cammer-Botten angekommen) gefället worden: Welches alles und zwar in specie das in causa necdum submissa (obschon die Submissio oder Conclusio causæ de jure Camerali æque ac litis contestatio de substantia Processus Cameralis ist. Gail. lib. 1. obs. 107. n. 2.) definitivè gesprochen worden / sich mit nichts anders / als quod ejusmodi causæ Fiscales sint summariæ & quod in confessum & convictum nullæ aliæ sint partes judicis quam in condemnando, entschuldigen und justificiren lässet.

Not. 23. Das allhier anziehende Præjudicium in causa Fiscalis contra den Herrn von Ulmen und Doctorem Wellen zu Fulda belangend / kan ein solches anhero nicht applicirt werden / sondern müssen in selbiger Sach der Beklagten Confessiones weit anders beschaffen gewesen seyn als in dieser / gleich wie aber der von Pyrck mit seiner Relation tam quoad factum, quam quoad jura nicht ex fide in Assessore tanti Judicii requisita procediret / wie bereits vielfältig gezeiget worden / und noch ferner gezeiget werden wird / also wirds auch mit diesem Præjudicio bewand seyn / legibus non exemplis judicandum est. Nun aber haben wir ein klares Gesetz in Rec. noviss. de Anno 1654. §. 40. daß nemlichen wo ein Beklagter Exceptiones fori declinatorias aliasve dilatorias absque eventuali litis contestatione proponiret / darüber zuforderst gesprochen / und in eventum rejiciendo ejusmodi dilatorias dem Beklagten die litis contestatio injungirt werden solle / und hätte dahero derselben

den strictè nachgegangen werden müssen ꝛc. De cætero multa desiderantur ut quid præjudicii nomen obtineat, debet enim adesse par omnino causa pares qualitates & circumstantiæ

Pet. Anchoran. Cons. 393. n. 8.
Cravetta. Cons. 855. n. 6.

Alias tertio non præjudicant. cum separatorum Separata debeat esse ratio

l. 3. ff. de except. rei judic.

Et advocationis indoctæ censeri ab exemplis opem petere, cum jura non suppetunt dicit

Alberic. de Rosate lib. 1. de Constit. Princip. & Cravett. Cons. 592.
Huc confer Joan. à Sande in suis Decisionibus Aureis ubi in Præfatione statim ab initio latè & accuratè hac de re disserit.

Et Judex quicunque sit, leges & justitiam sequi debet

l. nemo 13. C. de Sentent.
l. 61. §. 1. & 12. ff. de offic. Præsid.

Quod & emphaticè ordinatum habemus in

Ord. Cam. p. 1. tit. 13. Conc. tit. 19. in pr. vide & Roding. lib. 3. tit. 2. n. 25. 26. & 27. Blum. tit. 2. n. 24. & seq.

Rel. Secundam prætensam nullitatem scilicet quod in causa præsenti nondum submissum fuerit, quod attinet, illa fidei actorum, & ipsi judiciali Protocollo repugnat, vigore cujus imò liquet, daß Lt. Flender sowohl ratione der Freyfrauen von Wallpott zu Olbrücken / und des Hoffmeisters Gauthier, als auch des

des Keller Raaben / und Schultheißen zu Niederzleſſen den 31. Jan. 1701. die Duplicas (ultra quas vigore Ordinat. Cam. absque venia progredi non licet) übergeben und Inhalts derſelben auszuſprechen und zu ſententioniren gebetten / annexa clauſula ſalutari, & contradicendo per generalia contrariis & niſi quid novi (quæ clauſula teſte Jac. Blumen. in ſuo P. C. tit. 74. n. 5. nullam in Camera utilitatem habet) ſecundum petita NB. *ad ſalutarem Sententiam ſubmittendo*. 2dò. Daß der Lt. Jung Nahmens Notarii Winckelman hierauff den 29. Aprilis ejusdem anni durch einen mündlichen General-Contradictions-Receſs gleichfals *ſubmitt*iret: Und weilen in dieſem mündlichen Contradictions-Receſs nichts neues enthalten / ſondern ſelbiger / ſo viel die cauſam principalem betrifft / in mera generali Contradictione, was aber die zu Cöllen arreſtirte Gelder belangt / in mera compendioſa repetitione retroactorum beſtehet / ſo hat der Lt. Flender poſt ſubmiſſionem utrimque factam in dem Receſs vom 27. Aprilis ſich auff gedachten den 22. ejusdem zuvor durch den Lt. Jung abgehaltenen nichts neues in facto in ſich haltenden Receſs die Ulteriora nicht vorbehalten / oder von ſeiner vorigen Submiſſion abſtehen können / idque vigore Ord. Cam. p. 3. tit. 23. §. So aber ꝛc. 6. ubi in terminis diſponitur: So aber etwas neues der Sachen vor oder nach dieſem mündlichen Beſchluß fürgefallen und ſolches der eine Theil mit ſeinem Eyd betheuren mögte / ſoll Ihm daſſelbig in Schrifften fürzubringen / und im Fall da beſchloſſen / Reſciſſionem Concluſionis zu bitten unbenommen ſondern vorbehalten ſeyn ꝛc. ex quo manifeſtè ſequitur, ſi partes poſt Concluſionem in cauſa *nihil novi* quod producant, habeant, Concluſionem vel Submiſſionem ſemel factam reſcindi non poſſe. His accedit, daß fals obgedachter Lt. Flender gegen den durch Lt. Jung den 22. Aprilis 1701. abgehaltenen mündlichen in generali contradictione beſtehenden Receſs eine mündliche Gegen-

Handlung zugestanden wäre / Er hierzu von Zeit erstbesagten 22. Aprilis bis auff den 15. Julii (da die Sententia condemnatoria ergangen) überflüßige Zeit gehabt hätte / man will allhie nicht gedencken / daß weilen in convictum & confessum nullæ aliæ partes judicis quam in condemnando, die Submissio in causa (wie aus dem kurtz zuvor angezogenen Præjudicio in Sachen des Kayserl. Fiscalis contra den von Ulm und Consorten erhellet) nicht einmahl nöthig gewesen wäre.

Not. 24. Was alhier de Conclusione in causa angeführt wird / beruhet gleich allem übrigem auff einem schlipfferichen Grund / weilen der beklagten Anwald anders nicht als in puncto Dilatoriarum exceptionum neimblichen respective non competentis actionis quæ litis ingressum impedit, & fori declinatoriarum tantum concludiret, in caussa Principali aber / worüber die Sentenz ergangen litem weder contestiret noch und vielweniger submittiret / gleich wie Er Lt. Flender dieses letztere bey einigen der Herren Assessorn nicht allein vorgegeben sondern auch bey der von dem von Pyrck verlangt- und Ihme willfahrter Commission ex Actis Judicialibus behauptet.

Rel. Absolutis formalibus ad materialia pergo

Quæ actio instituta?

inspicienti medium concludendi & Conclusionem libelli ab actore Winckelman exhibiti facile patebit, ab ipso institutam fuisse actionem injuriarum realium ad æstimationem sive ad pœnam pecuniariam 6000. Thalerorum actori applicandam & simul imploratum fuisse officium Judicis nobile pro arrestandis pecuniis ad Præfectum Gauthier spectantibus Coloniæ Agripinæ depositis.

Not. 25.

Not. 25. Hieraus erscheinet klar wie alles hieroben in Notaminibus angeführte in der Wahrheit fundiret seye: Nemblichen daß 1mò. die instituirte Actio ab Actoris libello injuriarum inchoata nicht eine Fiscalis, sondern eines privati gewesen / indeme der Fiscalis demum post Exceptiones dem Actori accedirt / welcher hac sua accessione qualitatem actionis præexistentem nicht mutiren können. (2.) Daß Sie mediante solenni libello ab ordinario Processu ihren Anfang genommen / (3.) daß sie nicht causa levis sondern ardua gewesen / indeme der Actor auff 6000. Rthlr. pro Civili emendâ concludirt / die Wichtigkeit der Sachen auch nachgehends durch die per Fiscalem absonderlich begehrte harte Bestraffung in tantum vermehret worden.

Rel. An probata?

Injuria secundum Labeonem aut *Re* fit aut *Verbis*? *Re* quoties manus inferuntur, *Verbis* vero, quoties non inferuntur manus ut cum convitium fit l. 1. §. 1. ff. de injuriis: Nos versamur hic in casu *illatæ injuriæ realis* conqueritur enim Notarius Winckelman, daß als Er am 2. Decembris 1699. qua Notarius Cæsareo publicus eine sichere Citation, so Ihme von dem durch hiesiges Kayserl. Cammer-Gericht verordneten *Commissario* in Sachen Apoloniæ Schlichtin / wider die Verwittibte Freyfrau von Wallpott zu Olbrücken ad insinuandum dictæ Dnæ. Viduæ auffgegeben worden / und solche Citation seinem tragenden Notariats-Ambt und Officio gemäß auff erstgedachtem Schloß Olbrücken besagter Freyfrau von Wallpott insinuiren wollen / Er nicht allein aus Dero Befehlch von dem mitbeklagten Hoffmeister Gauthier, Keller Raab und Schultheißen zu Niederziessen 3. gantze viertel

tel Stund lang jämmerlich abgeprüglet und zu Boden gestossen / dessen Rock gewaltthätig auff / und die Peruque abgerissen und in höchster Furie zerzausset / sondern Ihme auch durch gewalthätige Einstossung der im S. V. Koth und Sand umbgewelzten Citation in das Maul selbige zu fressen zugemuthet worden seye / also zwar / daß dieselbe nicht nur zu stücken gangen / sondern benebens auch das Blut vom Mund häuffig hervor geronnen / Er Kläger auch fast allerdings von dem gewaltthätigen Einstossen ersticken müssen: Nunc videndum & examinandum an modo dictus Actor seu Notarius Winckelman hanc injuriam realem ex prætenso mandato Viduæ Baronissæ de Wallpott zu Olbrücken sibi illatam sufficienter & prout de jure decet, probaverit? Ubi ante omnia *distinctio facienda est inter præfatam Baronissam de Wallpott tanquam mandantem & reliquos litis consortes tanquam Mandatarios*: Quoad Dnam. Baronissam duo ab Actore probanda sunt. 1mò. Mandatum ad hanc enormem percussionem Notarii Winckelman datum, quia si mandato meo facta sit injuria, tam contra me quam contra ipsum inferentem datur Actio injuriarum l. 1. §. 3. & 6. ff. de injuriis ibique Brunneman. n. 6. vel saltem *subsecuta Ratificatio* dictæ atrocissimæ realis injuriæ *contemplatione ejus factæ*: Quia actio injuriarum non solum contra eum qui ipse injuriam fecit, aut mandavit, jussit, persuasit, ut injuria alicui inferatur, sed etiam contra eum, qui injuriam alteri nomine suo illatam *ratam habuit*, competit: Verba sunt Joannis Christoph. Herold. in suo tract. de jure Ratificationis sive ratihabit. fol. 343. n. 1. & 2. idque per textum expressum in l. 1. §. Sed etsi 14. ff. de vi & vi armata: Ubi in ipsis terminis statuitur: *In maleficio ratihabitionem mandato* comparari: Hinc videmus, quod etiam in fracta pace publica & pignorationibus Ratihabitio Domini retrotrahatur & mandato æquiparetur Gail. l. 2. obs. 152. n. 2. & de Arrestis cap. 5. n. 9. Jac. Blum. in suo P. C.

tit. 32.

tit. 32. n. 11. idque vel maxime locum habet in maleficio privato quale est injuria. Herold. loc. cit. fol. 343. n. 1. dixi signanter *contemplatione ejus factæ*, quia ut quis teneatur ex delicto propter Ratificationem, requiritur, ut delictum contemplatione ratificationis factum sit, quia nemo ratum habere potest quod suo nomine gestum non est cap. 9. de R. I. in 6tò. Jac. Blum. P. C. tit. 32. n. 11. Secundo requiritur ut probetur ipsa actualis illatio prætensæ realis injuriæ: Quoad reliquos litis consortes solum requiritur daß Kläger das von Ihme eingeklagte harte Tractament und Abprüglung sive illatam realem injuriam gnugsam beweise.

Mandatum à Dna. Baronissa de Wallpott ad hunc actum ipsius nomine gestum quod attinet, de illo quidem tempore latæ Sententiæ condemnatoriæ, non nisi ex indiciis & præsumptionibus violentis

Not. 26. Allhier ist zu notiren Confessio Referentis quod tempore latæ Sententiæ non constiterit de mandato D. Baronissæ de Wallpott nisi ex prætensis indiciis & præsumptionibus vehementibus, welches jedoch ob sich also in der That verhalte / hierunten zu ersehen seyn wird; So ist auch aus diesem passu abermahlen zu colligiren daß diese seine Relation nach der Urthel gemacht worden / wellen Er de tempore latæ Sententiæ tanquam præterito redet.

Rel. Vehementibus imo vehementissimis in Relatione Notarii nec non duorum Testium ad Insinuationem adhibitorum testimoniis fundatis constitit: quæ præsumptiones tamen in criminibus levioribus, quorum pœna est arbitraria Carceris, Relegationis, aut NB. *mulctæ pecuniariæ* plenam fidem faciunt Carpz. in sua Pract. Crim. p. 3. q. 116. n. 51. 52. 53. & 54. idque vel maximè procedit si actus de cujus probatione agitur sit *clandestinus*:

 ad pro-

ad probationem enim actus clandestini (qualis est mandatum inter privatos parietes datum teste d. Carpz. p. 3. qu. 121. n. 40.) sufficiant conjecturæ, & admittitur probatio per conjecturas & indicia. Wolffg. Adam. Lauterbach. in Colleg. theoret. pract. lib. 16. tit. 3. depositi vel contra: de deposito §. 35.

Not. 27. Allhier will der von Pyrck sustiniren, quod Judex ex indiciis violentis possit imponere pœnam leviorem scil. carceris relegationis & pecuniariam, weilen dann darauff in dieser Sachen ein grosses ankommt / so erfordert die Nothdurfft diese Sach etwas genauer zu untersuchen / es ist aber verdächtig daß Er nicht anführet und solide demonstriret / was ein violentum sive indubitatum Indicium seye / da doch seine Urtheil sich darauff tanquam basi & fundamento fundiret: Es sagt aber

Farinac. op. Crim. lib. 1. tit. 5. qu. 36. n. 35. & seqq.

Indicium indubitatum (hoc enim & violentum & gravissimum idem esse apparet ex iis quæ dicit n. 49. & 51.) secundum mentem Pauli de Castro & aliorum ibi relatorum esse quod artat mentem judicis ita ut omnino credat, nec possit in contrarium inclinare, & ex mente Jac. Butrigar. quod ubicunque possibile est, rem aliter se habere, tunc non dici posit indicium indubitatum. ex mente aliorum ibi

num. 37.

Allegatorum etiam sic exponit; Indicium indubitatum & plenum est demonstratio rei per signa sufficientia per quæ animus in aliquo tanquam in proprio existente

existente quiescit & plus investigare non curat. Cujus rei exemplum

qu. 37. n. 50.

Ponit de eo qui visus est in rixa admenare. Si enim finita rixa reperitur adversarius admenentis vulneratus vel mortuus, præsumitur ab ipso vulneratus vel occisus. Et aliud

qu. 52. n. 50.

De illo qui fugiens visus est exire ex aliqua domo pallidus & cum gladio sanguinolento & in dicta domo reperitur aliquis occisus, & juxta Angelum ibi allegatum; quod fuga diffamati cum cultello juncto cruore est vehementissimum indicium sufficiens ad torturam, & plura ejusmodi quæ ibi adducit. Cum quo concordat

Brunnem. ad l. ult. C: de probat. n. 6.

Ubi dicit: Indicia valde prægnantia ex quibus facile quivis videre possit rem aliter se habere non posse, licet Anth. Math. dicat ad condemnandum sufficere in Criminalibus, Collegia tamen ad ea nihil decernere nisi torturam, & paulo ante, quod ea possint operari pœnam extraordinariam pecuniariam, & si hæc ordinaria delicti, ex quo corporalis infligi non posit, esset, ea in minorem summam mitigari debeat.

Hiemit kommt auch der von dem Referenten allegirte Carpz. p. 3. qu. 116. n. 56. allerdings überein / indeme Er daselbsten sagt: Ad Condemnationem ex præsumptionibus & indiciis requiritur, ut ea sint violenta, urgentia ac NB. *certa* (quod idem

idem eſt ac indubitata) aut vix negari poſſit crimen, quod ibi plurium Authoritate corroborat. **Daß Er aber** n. 51. **die** Regulam **ſetzet**: Quod Reus de crimine leviori inculpatus, & præſumptionibus violentis ac *ſemiplena probatione* gravatus, licet delictum neget, pro arbitrio judicis puniri poſſit repugniret **nicht allein ſeinen eigenen vorangeführten** dictis n. 56. **ſondern auch der vorhergehenden** Doctrin **des** Farinacii, quin enim indicia ita certa ut vix crimen negari poſſit, nec judicis animus in contrarium inclinare poſsit, plus quam ſemiplenam operentur probationem, nemo prudens non intelliget, docet enim laudat

Farinac. lib. 2. qu. 83.

Tum demum indubitata indicia ſufficere ad condemnandum ſi ita ſint clara, ut contrarium credi non poſsit, & quod iſto caſu indicia nedum plus quam ſemiplena probatio ſed & quaſi plena probatio ſint &

Ead. qu. n. 83.

Ait quod in cauſis Criminalibus pœna corporalis ex nullo indicio vel indiciis utut violentiſsimis poſsit imponi quoad pœnam pecuniariam verò, si Judex habet indicia veriſimilia, probabilia etiam proxima non tamen indubitata, vel etiam habet præſumptiones, non tamen urgentiſsimas & violentiſsimas, non utique poſsit in pœnam aliquam etiam pecuniariam condemnare, si verò habeat præſumptiones urgentiſsimas & violentiſsimas, vel etiam indicia indubitata, tunc tutè devenire poſsit ad condemnationem in pœnam pecuniariam, ex quibus omnibus apparet

apparet gravia & prægnantia indicia licet adsint & conficiant semiplenam probationem, nequaquam tamen ea sufficere ad condemnandum prout variis legum textibus similiter probat

Müller. ad Struv. exert. 28. th. 5.

Sed adhoc requirantur indubitata & proinde appareat errare, aut abusivè loqui

Carpzov. sup. cit. qu. n. 51.

Nec enim Menoch. de præsumpt. lib. 1. præs. 92. quem adhoc allegat, hoc dicit, sed potius judicem tum condemnare posse, si præsumptiones & indicia adsint clara & liquida, & licet præs. 97. casu 4to. referat Felinum statuentem posse etiam quem ex præsumptione hominis non violenta arbitrariè puniri per c. afferte x. de probat. ipse tamen huic non accedit, eo quod Felinus non distinguat inter præsumptiones non violentas, violentas & violentissimas & proinde casu 5. & 6. approbat tantum hanc sententiam in casu præsumptionis vehementis & violentæ, & quod hæ plus operentur quam semiplenam probationem clare apparet ex ejus præs. 98. ubi ad hoc, ut Judex possit procedere ad pœnam extraordinariam, requirit, ut uni testi fide digno (qui per se conficit semiplenam probationem) accedat adhuc alia præsumptio.

Et probatur denique hæc Sententia argumento rationis naturalis, quod scilicet semiplena probatio se habeat æqualiter & in medio ad existentiam delicti, & ejus non existentiam, & ita relinquat rem in dubio, nunc verò in dubio interpretatio est facienda ad exclusionem delicti

Farinac. lib. 3. qu. 85. n. 1. & seqq.
Menoch. præs. lib. 5. præs. 161. n. 26.

Et faciunt

l. 10. l. 63. l. 217. & l. 253. ff. de Reg. jur.

Et ideo dicit

Setser. de Juram. lib. 3. c. 11. n. 6.

In causis criminalibus & omnibus arduis (quibus haud dubie præsens annumeranda est, cum Actor petierit 6000. Imp. & condemnatio præter famosam deprecationem publice in judicio Dnam. Baronissam de Wallpott faciendam, contineat ultra 3000. flor.) quando contra reum stant quædam indicia vel *semiplena probatio*, ita ut definitivè non posit condemnari, quod judex posit ei imponere juramentum purgationis, quod & confirmat

Müller. ad Struv. sup. cit. exerc. 28. th. 5.

Myns. 1. obs. 68. n. 4.

Quamvis in causa modicâ & Civili etiam actori stante semiplena probatione & requisitis per eundem Mynsing. ibi recensitis possit deferri juramentum suppletorium.

So thut auch nichts zur Sach daß der Hr. Referens vorgiebt / der Frau Beklagtin Mandatum seye ein actus clandestinus, ad cujus probationem speciali jure præsumptiones & conjecturæ sufficiant, in Erwegung dieser actus ex sui naturâ & ratione loci keines wegs pro clandestino zu achten ist / weilen eben zu selbiger Zeit das gantze Land auff dem Schloß Olbrück gewesen / und diejenige Bauren so mit Stecken dem Keller Raab / ad

Actorem

Actorem percutiendum, uti asseritur, gefolgt / hätten ja sagen können und müssen / ob Ihnen Befehlch den Winckelman zu schlagen / und von weme gegeben worden / und ist also kein casus actus clandestini oder difficilis probationis vorhanden / wie der von Pyrck zu Behauptung seiner unjustificirlichen Sentenz fingiret / und können demnach in dieser intuitu der Fiscalischen Straff criminali, intuitu der von dem Kläger begehrten Satisfaction und 6000. Rthlr. auch würcklich adjudicirter 2000. fl. aber civili arduâ causâ weder conjecturæ, weder testes inhabiles nec ritè examinati zum Beweiß zulänglich seyn. Juxta ea quæ multis probat.

Farinac. in tr. de testib. qu. 62. limit. reg. 1. & 3.

Welches alles man etwas genauer zu examiniren und zu stabiliren für nöthig gehalten / weilen der Referens nicht allein quoad factum, sondern auch in applicatione juris überall unrichtig verfahren / und nur was Ihme zu Beschöhnung seiner Sentenz einigen Schein geben können / hervor gesucht / und wird sich demnach nunmehr desto leichter begreiffen lassen / ob die Indicia oder Præsumptiones deren Er sich ad condemnandum beholffen / von solchem Calybre seyen / wie juxta jam demonstrata darzu erfordert wird.

Rel. Daß nun aber in casu præsenti ratione talis Mandati violentæ, vehementes imò vehementissimæ præsumptiones obhanden seyen / erscheinet aus nachfolgenden notablen Circumstantiis; Als

Primò. Daß der Notarius Winckelman sich bey der Frauen von Wallpott zu Olbrücken wegen seiner obgehabten Insinuations-Commission ordentlich anmelden lassen.

Secundò. Daß der Keller Raab sothanes des Notarii Insinuations-Geschäfft erstgedachter seiner gnädigen Frauen vorgetragen.

Tertiò. Daß jetztbesagter Keller bald darauff sammt etlichen mit Stecken versehenen Bauren zurück kommen und die Insinuation Nahmens seiner Gnädigen Frauen nicht annehmen wollen:

Quartò. Daß als ermeldter Notarius Winckelman nichts desto weniger sein Ambt verrichtet / und die Ihme auffgegebene Citation ad videndum jurare testes nicht zurück nehmen wollen / die mit-beklagte Keller und Bauren / sammt dem inzwischen darzugekommenen Hoffmeister Gauthier den Notarium sogleich jämmerlich abgeprüglet.

Quintò. Daß diese erschröckliche Abprüglung / welche NB. mit grossem Geschrey des abgeprügleten Notarii besag Attestati Notarialis sub |3.| fol. 2. vollzogen worden / sich gerad gegen über der Frau von Wallpott Zimmer zugetragen; Also nicht allein das Geschrey des Notarii gar wohl hören / sondern auch dem durch Ihre Bediente an dem Kläger verübten Muthwillen zuschauen können:

Sextò. Daß die Schlägerey und grausame Abprüglung bey die 3. viertel Stund im Hoff des Schlosses gewähret.

Septimò. Daß während solcher Zeit der Frau Beklagtin Fräule öffters von dem Schloß herunter und wieder hinauff gegangen und dem Handel zugesehen / und so gar wie hernach zu erweisen / geruffen / freß in dein Schelmen Hertz / dardurch die Citation, so man dem Kläger zu essen auffgetrungen / verstehend.

Octavò.

Octavò. Daß bey solchem Auf- und Abgehen der Fräulein Tochter / nicht zu zweifflen seye / es werde Dieselbe Ihrer Frau Mutter von solcher grausamen Schlägerey Rapport gethan haben.

Nonò. Daß die Frau Beklagte die consortes litis, welche den Kläger Ihrem Vorgeben nach ohne Ihren Befehlch so jämmerlich und zwar in ihrem eigenen Schloß nicht ohne Violation des Burg-Friedens 3. gantze viertel Stund abgeprüglet / nicht allein nicht abgestraffet (wie sie nach einem sicheren Exempel des Herrn Graffen von Manderscheid-Blanckenheim hätte thun sollen) sondern auch so gar laut Ihres eigenen *Attestati sub* |20.| *n.* 1. *fol.* 3. die Schuld sothaner Abprüglung dem *Notario* selbsten und dessen / wie Sie vorgiebt / Gewalt und Affront beygemessen. Ex quibus omnibus circumstantiis simul sumptis contra Dnam. Ream violentam & vehementem, imò vehementissimam suboriri præsumptionem de dato ad hunc actum percussionis mandato, nemo sanæ mentis inficias ibit.

Not. 28. Allhier werden nun die facta, woraus Indicia aut Præsumptiones violentæ imò violentissimæ dati ad percutiendum mandati entstehen sollen / erzehlet / es thut aber D. Referens die geringste Meldung nicht / ob sie legitimè probirt seyen oder nicht / da doch Indicia worauff ein Richter ad inquirendum, torquendum, multo magis ad condemnandum procediren will / vor allem einen zu recht beständigen Beweiß erfordern

Farinac. lib. 1. *tit.* 5. *qu.* 37. *n.* 13. *& seqq.*

Ubi dicit quod ad probanda indicia requirantur duo testes, &

num. 18.

Omni exceptione majores, &

num. 33.

Ut sint contestes, id est, ut non sint singulares, sed ambo in depositionibus suis conveniant.

Nun aber ist allbereits hieroben angeführt worden / daß der Winckelman in propria causa nicht testiren könne / und daß diese geklagte Injurien nicht ad Relationem officio annexam gehören / item daß seine zween Zeugen Bornheimer Unterthanen gewesen / welche damahls das Hauß Olbrück als Feinde verfolgt / wie die Acta in Sachen von Wallpott zu Bornheim contra von Wallpott zu Olbrück Mandati &c. ausweisen; So hat auch die Freyfrau von Wallpott zu Olbrück in Actis angegeben / und das Olbrückische Gericht in N. 1. apud Duplicas attestiret / daß eine Rebellion, daran so wohl der recusirte Commissarius Schmids als der Notarius Winckelman theil gehabt zu haben grosse Vermuthung obhanden ist / concertirt gewesen / dieselbige Nacht auch als diese Action passiret / die Bornheimische Unterthanen mit bewährter Hand vorm Schloß Olbrücken erschienen seyn sollen / umb den Canonicum Gauthier heraus zu holen / aber keine Gelegenheit finden können ihr Vorhaben zu vollziehen; So wird auch die Freyfrau von Wallpott ein solches / wann sie nach abgethanen Exceptionibus dilatoriis in der Haupt-Sach gehöret werden wird / der Nothdurfft nach beweisen / worzu Ihr dann auch die Gelegenheit durch die voreylige Herausschnellung der Haupt-Condemnatorie-Urthel nicht abgeschnitten / sondern Sie billig mit all Ihrer Defension litis contestationem injungendo gehört werden sollen. Item daß die aus dem Gericht Kelle in ihren Testimoniis

über

über Injurien, so Ihnen durch den Canonicum Gauthier zugefügt seyn sollen / sich beschwehren / mithin ebenfals pro male affectis zu halten seyen / imgleichen der gewesene Keller Elperskirchen seines Dienstes zu Olbrück kurtz vorher entsetzet / mithin disgustirt worden / und also Testis Inimicus gewesen / wie nicht weniger der Schultheis Pfingsten tanquam Notarius ein gemein Interesse mit dem Notario Winckelman gehabt / gestalten dieser denselben besag Attestati mit den Worten angeruffen: Herr Schultheis Ihr seyd auch ein Notarius, woraus dann ad oculum erscheinet / daß alle des Winckelmans Zeugen untüchtig seyn / und wann sie auch gleich tüchtig wären / wie nicht / so ist doch ihrer keiner à Judice, citatâ alterâ parte jurato, und ad reorum Interrogatoria abgehört worden / und können dahero solche Zeugen nichts beweisen. Cum sit de forma substantiali probationis per testes ut hi citatâ & præsente alterâ parte jurent & tam ad producentis articulos quam alterius partis interrogatoria examinentur, quibus omissis nihil probant

Setser. de Juram. lib. 3. c. 9. n. 1. & seqq.
Myns. 1. obs. 78.
Müller. ad Struv. Exerc. 28. th. 45. Lit. Y.

Imo nequidem faciunt ullum & nec leve indicium

Farinac. lib. 3. qu. 72. c. 2. & qu. 74.

Et præsertim in hac causa criminali

qu. 72. n. 93.

Wozu

Wozu noch dieses kommt / daß wann sie auch ein leve indicium hätten würcken können / selbiges dannoch durch das von der Frau Beklagtin cum Duplicis producirtes Attestatum des Gerichts zu Olbrück überflüßig diluiret und purgiret wäre / weilen dessen Assessores auff die Wahrheit oberwehnter maßen specialiter beeydiget / und propter singularem integritatem ex omni subditorum numero eligiret seyn / darzu auch ihr officium ist / daß sie in allen des Lands Rechten und Geschichten durch ihren Weißthum Zeugnus der Wahrheit geben sollen / wie dergleichen Schöffen Weißthum sich bey den Actis Schlichin contra die Freyfrau von Wallpott & Consorten finden wird / welchen Schöffen Weißthumben auch bishero von jederman völliger Glaube beygeleget worden / gestalten auch juris ist / quod judici, de rebus quæ sunt ejus officii, attestanti planè credatur uti multis deducit & probat

Nicol. de Passerib. de scriptur. priv. lib. 3. c. 57.

Gesetzt aber auch / es wären die allhier angeführte indicia legitimè bewiesen / wie sie ex deductis keineswegs seyn / und nicht per Testimonia contraria purgirt / so wären sie doch noch lang nicht von der Gattung / welche juxta superius deducta ad condemnationem in tantam pœnam, qualem Sententia lata continet per jura in antecedentibus monstrata erfordert werden / welches sich dann nunmehr in deren Examinirung juxta numeros klar zeigen wird. Gestalten ad *1mum.* daraus daß der Winckelman sich bey der Freyfrauen von Wallpott

pott ordentlich anmelden lassen / gewißlich kein indicium, nequidem levissimum entstehen kan daß Sie Jhn zu schlagen befohlen. Und eben soweenig ad *2dum.* daß der Keller Raab sothanes des Notarii Insinuations-Geschäfft erstgedachter seiner gnädigen Frauen vorgetragen. Auch nicht ad *3tium.* daraus daß jetztbesagter Kellner bald darauff sammt etlichen mit Stecken versehenen Bauren zurück kommen und die Insinuationes Nahmens seiner Gnädigen Frauen nicht annehmen wollen / weilen in Actis angezeiget worden / daß Er zween Bauren mit sich genommen / umb dessen so Er dem Notario zur Antwort geben würde / benöthigten fals Zeugnus zu haben / welches bey einem Actu von solchem Præjuditz der Wahrheit viel ähnlicher ist als daß sie mitgenommen seyn solten den Notarium zu schlagen / indeme ja keinem der gegentheiliger Zeugen auch der Kläger selbst nicht gesagt / da dieser Bauren einer Jhm einen Schlag gegeben / dahero dann der Referens bey dessen assertion contra fidem actorum die pure Unwahrheit referiret / so ist auch in Actis angezeigt worden / daß die Bauren alle / wann sie auffs Schloß oder sonsten über Feld gehen / Stecken zu haben pflegen / und also dieselbe aus Jhrer Gewohnheit mitgetragen; So folgt auch nicht præcisè, daß weilen der Keller die Insinuation nicht annehmen wollen / solcher Schluß von seiner Gnädigen Frauen herkommen seye / sondern vielmehr / daß die Freyfrau von Wallpott diese einem Weiblichen Verstand überlegene Sach dem Canonico Gauthier, und Jhme Kellern zu dirigiren überlassen habe.

Die ad *4tum*. gethane Erzehlung lauffet der Evidentiæ actorum zuwider / indeme (1) der Kläger so wohl in narratis citationis als seine mit sich gehabte Zeugen von keinem / so Klägern geschlagen / melden / als allein dem Niederziesser Schultheißen Frohnart / und dem Land-Botten / so ist auch (2) des Klägers eigener Zeugen-Aussag allerdings ungemäß / daß / nachdeme der Notarius die Citation niederlegen und auf beschehenes Zureden nicht wieder zurück nehmen wollen / Er sogleich jämmerlich abgeprüglet worden / sondern daß der Notarius Winckelman / als Er die Citation dem Keller vor die Füß gelegt / darvon den Berg herabgeloffen / der Keller aber Ihme nachgeeylet und ungefehr eines Steinwurffs weit Ihn wieder eingeholet / angehalten und Ihme die Citation, welche der Canonicus Gauthier nachgebracht in den Bußem geschoben / und als der Notarius sie wieder von sich geworffen / darauff zum andernmahl fortgelauffen aber nochmahl eingeholt worden / gemeldter Keller / nachdem Er im Nacheylen gefallen und dadurch ein Knie verletzt / aus darab empfundenem Verdruß sie Ihm ins Maul gestochen / und nachdeme Er sie wieder zur Erden gespiehen / erst auff Ihn zu schlagen / durch den sogenandten Hoffmeister Gauthier befohlen worden; Woraus dann so wenig ein Mandatum der Freyfrauen Ihn zu schlagen zu eruiren / daß vielmehr zu glauben / imò offenbar ist / daß auch die Bedienten selbige Intention anfänglich nicht gehabt / sondern nur Ihn zu Wiedermitnehmung der Citation erstlich durch gute / und nachgehends harte

Wort /

Wort / auch deren Wiederbeystechung zu vermögen / durch seine hartnäckige Renitentz und dem Keller causirten Fall aber endlichen der Eyffer entzündet worden / härtere Müttel an Hand zu nehmen.

So ist auch ad *stum.* aus des Notarii Pfingsten Relation nicht zu ersehen / daß die angegebene Schlägerey gerad gegen der Frau Beklagtin Zimmer über geschehen und Sie derselben zusehen können / auch des Notarii Geschrey nothwendig habe hören müssen; Dann aus des klagenden Notarii Winckelmans bey sich gehabter Zeugen Aussag vorerwehnter maßen erhellet / daß gemeldter Notarius Winckelman vorm Hoff-Thor stehen blieben / und sich durch einen seiner Zeugen anmelden lassen / deßgleichen auch / daß Er nach niedergelegter Citation eines Steinwurffs weit / und nachdem Er die Ihme daselbst wieder beygestochene Citation von sich geworffen / zum andern mahl bis zum letzten Thor fortgeloffen und daselbst ererst geschlagen worden; Wie kan dann solcher gestalt der Referens pro indubitato & evidenti indicio, cujus contrarium credi non possit nehmen / daß die Frau Beklagtin dahin sehen / und was passiret hören können / und wann Sie es schon gekönt hätte / daß es würcklich geschehen seye / cum à posse ad esse nulla sit consequentia, bevorab da in actis angegeben und beschienen wird / daß Sie mit Zahn-Schmertzen behafftet gewesen / und also aus einem Fenster nicht schauen dörffen; So weiß man auch wohl / daß an einem Berg-Schloß umb das Præcipitium zu brechen die Wege insgemein

mein nicht gerad / sondern seitenwerths gehen / item da der Notarius Pfingsten in seinem Attestato meldet der Schultheis seye ungern daran kommen / daß Er den Kläger geschlagen / und des Notarii Zeugen sagen der Canonicus Gauthier habe Ihn mit Betrohung 100. Prügeln und 10. Gold-Gülden Straff darzu genöthiget / woraus ja handgreifflich zu schliessen ist / daß der Schultheis nit vorhin von seiner Gnädigen Frauen dazu befehlcht gewesen / noch mit der Resolution zu schlagen dahin kommen oder geschickt worden; Weiter ist aus diesem des Notarii Pfingsten Zeugnus zu ersehen / daß der Winckelman Ihn obgemeldter massen zugeruffen: Herr Schultheis Ihr seyd auch ein Notarius, und Ihn also erinnert die Sach gehe Ihn auch an / fort Er Testis in causa sibi communi seye: Und wann auch gleich wahr gewesen wäre / daß wie der Pfingsten anmaßlich testiret / der Winckelman ein Blutiges Maul gehabt / so folgt ja ebenfals darab nicht / daß Ihm das Blut darab gestossen oder geschlagen worden / indeme seine Zeugen sagen / Er seye im Herablauffen gefallen / und dahero wahrscheinlich ist / daß Er im Fallen das Maul auff die Erde oder an einen Stein / deren die Berg-Weeg voll zu seyn pflegen / angestossen habe.

Ad *6tum.* sagt kein eintziger Zeug daß die Schlägerey bey 3. viertel Stund gewehret / sondern der Kläger allein sagt es / wie kan dann der Referens sich darauff als eine unfehlbare Wahrheit / fundiren? So ist auch jetztgehörter maßen nicht wahr / daß sie im Hoff des Schlosses / hin-

gegen

gegen aus der Zeugen Aussag evident, daß Sie zween Läuff oder zween Steinwurff weit davon und ausser dem Thor geschehen. Deßgleichen ist auch ad *7timum.* der Zeugen Aussag nicht gemäß/ daß die Fräulein öffters vom Schloß herunter und wieder hinauff gangen / sondern die Zeugen sagen nur von einmahl; So widerspricht auch der Referens Verbis: Vom Schloß herunter gangen: Seinem eigenen vorigen Vorgeben / ob seye die Schlägerey im Schloß-Hoff geschehen / indeme præsumptivè der Schloß-Hoff dem Schloß includiret ist / und also solchen fals die Fräule nicht nöthig gehabt hätte NB. vom Schloß herunter zu gehen; Und wann Sie auch gesagt hätte: Freß in dein Schelmen Hertz: so folgte doch daraus noch lang nicht / daß die Frau Mutter Ihr ein solches zu sagen / wie noch weniger daß selbige befohlen habe / man solle den Notarium zwingen die Citation zu fressen: Wo seyn dann allhier die indicia certa & indubitata mandati, cujus contrarium credi non possit?

Ad *8vum.* äußert sich klar / daß weilen die Fräule / gehörter maßen nur einmahl heraus kommen / Dieselbe Ihrer Frau Mutter vom Schlagen keinen Rapport gethan / und Ordres, damit zu continuiren / zuruck gebracht haben könne. Und dahero der Referens allhier abermahln des Klägers unwahren Vorbringen / lediglich und sehr übel gefolget / in Erwegung kein eintziger Zeuge ein Wort davon meldet / und è contrario die Frau Beklagtin in actis betheuret / daß Sie Ihre Tochter hinab geschickt / um Ihren

Bedienten und Unterthanen zu sagen / daß Sie auffs Schloß kommen / und den Notarium seines Wegs gehen lassen sollen / warumb glaubt dann der Herr Referens dem alleinigen Vorgeben des disgustirten und Rach-begierigen Klägers mehr / als den Worten der Frau Beklagtin / da doch ein tritum juris axioma ist / quod partes rei sint favorabiliores quam Actoris ; Et Judex debeat facilius credere iis quæ pro innocentia rei quam pro actore faciunt ; Imò ipse debeat ex officio laborare pro defensione rei

Carpz. pr. Crim. p. 1. qu. 33. n. 8. p. 2. qu. 59. n. 37. & 40. & p. 3. qu. 115. n. 13. & seqq.

Ad *9num.* kan Herr Referens daraus / daß die Frau Beklagtin Ihre Bedienten wegen des dem Kläger angethanen / dem Angeben nach injuriosen Tractaments nicht abgestrafft / sondern noch darzu dem Notario selbsten die Schuld beygemessen / ein indubitatum indictum sine manifesto mentis malè affectæ indicio nicht herholen / indeme hierzu nöthig gewesen wäre / daß sie plenariam scientiam & cognitionem gehabt hätte / daß Ihre Bedienten unrecht und zuviel gethan / daß Sie den Notarium quovis modo abgehalten / die Citation Ihnen nicht auffzubürden / sondern selbige wieder mitzunehmen oder zu cassiren genöthiget / da die Bedienten und in specie der Canonicus Gauthier in der Haupt-Sach / wann der punctus fori erörtert seyn wird / vor competirendem Richter mit Fundament Rechtens zu behaupten getrauet / daß Er zu Conservirung des Haußes Olbrücken Rechtens zu dem so

Er

Er befohlen / befugte Ursach gehabt / und nicht das geringste daran peccirt habe / wovon hierunten ein mehrers zu melden die Gelegenheit sich præsentiren wird / und ist / wann man unpartheyisch judiciren will / anders nicht zu muthmaßen / als daß Sie in dieser auff einem delicato puncto juris beruhenden Sach auff Ihrer Bedienten Urtheil und Gutachten lediglich alles ankommen lassen müssen; Ubrigens doch nicht gern gesehen habe / daß dem Notario etwas Leyds widerfahren seye / cum in jure tralatitium sit Mulieres esse fragilis Judicii & Consilii & in eo minoribus comparari

Imol. in c. cum contingat de jurejur.

Nec tam integri judicii ut Masculi

l. fin. ff. qui pet. tut.

Et Mulier cum minore præsumatur jus suum ignorare

Menoch. de præsumpt. lib. 3. præs. 82. num. 7.

Et dolum non præsumi ex qualitate Personæ, ut in Muliere & Rustico, in quibus simplicitas potius quam dolus præsumitur

Idem. lib. 5. præs. 3. n. 28.

Worab dann gnugsam erhellet / daß alle diese conjecturæ sehr schwach / und überflüßig diluiret seyen / wann gleich die Testes wahr gesagt hätten / daß aber der von Pyrck sie pro violentissimis debitiren will / eintzig auff seinem gegen die Beklagtin hegendem gehäßigen und partheylichem Gemüth und seiner gewöhnlichen Præcipitantz beruhe / und weilen

weilen Er die Urtheil einmahl oberwehnter massen mit unziemlicher Hintergehung der Senatuum erzwungen / nunmehr auch einer Höchst-Ansehnlichen Kayserlichen Commission und Visitation falsa pro veris vorzubilden sich unterstehe.

Rel. His accedit quod mandare non tantum credatur ille qui verbis expressis alicui negotium expediendum committit, sed si quis *ratum habuerit* quod gestum est Schütz. in suo Collegio jur. publ. vol. 2. Exerc. 5. th. 5. Lit. C. daß nun aber die Frau Klägerin dieses factum injustificabile nicht allein *tacite*, non *puniendo* tam enormiter delinquentes in propria sua domo etiam post insinuatos Processus Camerales *ratificirt* und *approbirt* per ea quæ in terminis docet Joach. Mynsing. Centur. 4. obs. 79. n. 5. in verbis: Quæ *tacita Ratificatio* satis apparere dicitur, si non puniant vel in exilium delinquentes mittant, tum enim per talem taciturnitatem & conniventiam delicti participes redduntur. Jacob. Blum. in suo P. C. tit. 32. n. 12. sondern so gar auch in ihren allhie übergebenen Duplicis sub |19.| fol. 2. in fin. §. Bey welchen Umständen ꝛc. & adjuncto sub |20.| N. 1. *expressis verbis* gut geheißen habe / thut sich daraus gantz klar ergeben / daß Sie diese grausame Abprüglung und gewaltsame Hand-Anlegung mit dem vermeintlich justificiren will / daß Sie oder Dero Leuth in manutenendo suo jure non recipiendæ Citationis illegitimæ & nullæ, adeoque in actu NB. *licitissimo* begriffen gewesen / & jure *defensionis in ipsa ratione naturali fundatæ* vim vi repellirt hätten: Also daß mehrberührter Notarius besser gethan / wann Er den Ihme gezeigten Fehler corrigirt / und die Citation zurück genommen / auch solchen allenfals in das Protocollum einge-

eingetragen hätte / quod autem justificans aut approbans *realem injuriam* ipsius contemplatione illatam censeatur illam ratam habere in terminis docet prælaudat. Herold. de jure ratificationis fol. 343. n. 2. ratificatio enim nihil aliud est quam approbatio ejus, quod contemplatione mei gestum est. Cujac. lib. 46. ff. tit. 8. quod autem percussio quæst. *contemplatione Dnæ. Reæ* à Consortibus litis facta sit, ex eo manifestum est: Daß sowohl die Frau Beklagte / als auch der Hoffmeister Gauthier, Keller Raab und der Schultheis zu Niederziessen in denen Ihrer seiths exhibirten Duplicis sub |19.| & |22.| judicialiter eingestehen / daß die quæstionirte Abprüglung NB. pro manutenendo jure & defendendæ suorum Dominorum jurisdictionis causa geschehen seye.

Not. 29. Der allhier allegirte Mynsing. supponirt / quod constet de delicto vere commisso, in welchem casu wir allhier nicht versiren / weilen juxta prædeducta die Freyfrau von Wallpott nicht judiciren noch evidenter finden können / daß ein delictum vorgangen seye. Die Doctrina Blumii aber schlägt allhier gar nicht ein / weilen selbiger nicht statuirt / daß auff eine præsumptam ex non restitutione domini ratificationem derselbe sogleich condemnirt / sondern ein Mandatum gegen Ihn erkant werden könne / worauff demselben sodann seine Defension noch bevorstehet / so attestiret Er auch quod Domini Assessores soleant, antequam Mandatum decernatur, Supplicanti injungere, ut doceat se à Domino rerum ablatarum restitutionem petiisse & non obtinuisse, welches ja in casu præsenti nicht geschehen / weniger der Winckelman von der Freyfrauen von Wallpott jemahlen einige Satisfaction gesonnen hat.

Rel. Unde concludo primum institutæ actionis realium injuriarum requisitum nempe *mandatum* vel saltem *ratihabitionem* Dnæ. Baronissæ de Wallpott zu Olbrücken sufficientissimè probatum esse. Ipsa autem actualis illatio hujus realis & atrocissimæ injuriæ (quæ Respectu Dnæ. Reæ secundum, Respectu reliquorum vero litis Consortum, unicum actionis institutæ requisitum est, multifariè probatur.

Not. 30. Wañ die zwey requisita actionis nehmlichen so viel die Frau Beklagtin betrifft/ actualis injuriæ illatio & ejus ab ipsa scienter facta ratificatio, so viel aber die Mitbeklagte betrifft sola actualis injuria per eos actori illata klar seyn / alsdann seyn Sie Ihme Actori zur Satisfaction utique verbunden / deficirt aber das letztere / so cessirt die Action umb so mehr gegen beyde / und wird man nun nachdeme evidenter gezeiget worden / daß ex parte der Frau Beklagtin keine Ratificatiò erfindlich seye / auch sehen wie schön alterum Requisitum bewiesen seye.

Rel. *Primò* per Relationem ipsius Notarii Winckelman & Testimonium duorum Testium ad hunc actum insinuationis specialiter rogatorum, expediti enim & indubitati juris est, quod Notariis nec non Nunciis Cameralibus in actibus ad eorum officium spectantibus & sub eorum juramento comprehensis (quales sunt insinuationes Processuum) plena adhibeatur fides Ord. Cam. p. 1. tit. 36. in pr. Mev. p. 3. Dec. 171. & p. 4. Dec. 328. Carpz. Proc. tit. 23. art. 3. n. 46. Jac. Blum. in suo P. C. tit. 63. n. 37. fides enim & officium Tabellionis fundatur in juramento & decreto superioris Arnold. Reyger. in suo Thesaur. jur. voce Notarius n. 12. nec suffragatur hic parti adversæ quod Notarius Winckelman sit tantum Notarius simplex, ad insinuationem verò Processuum Cameralium

(qualis

(qualis videtur esse Citatio Commissarii à Camera Imperiali ordinati) necessario requiratur, ut sit Notarius Immatriculatus: Ad hoc enim respondetur cum Rulando de Commissariis p. 1. lib. 4. cap. 23. n. 7. quod ad insinuationem Citationis à Commissario Camerali emissæ ex hac ratione non requiratur Notarius Immatriculatus, quod Commissarius sues Processus possit insinuare per quemlibet Nuncium etiam privatam personam, ergò multo magis per Notarium cujus legalitati aliquid amplius tribuitur.

Secundò: Probatur hæc realis injuria per Attestatum des Notarii und Chur-Trierischen Schultheißen zu Mayen sub |13.| welcher eben zu der Zeit / als Kläger so jämmerlich abgeprüglet worden / auff daß Schloß Olbrücken kommen / und dem Handel zugesehen / auch von dem abgeprügleten Notario Winckelman ad dandum Veritatis Testimonium super hoc atrocissimo facto zum Zeugen gebetten und angeruffen worden; Nec obst. quod horum trium Testium Depositiones verò ac corporali Juramento corroboratæ non sint, quia Notario de præsentia & dictis testium visu ac auditu asserenti creditur. Curt. in Tract. de Testib. concl. 42. Ordnung der Notarien zu Cöllen de Anno 1512. §. 6. vers. Aber in denselben 2c.

Tertiò probatur hæc realis & atrocissima injuria ex ipsa *judiciali* Dnæ. Reæ & Consortum *Confeßione*, welche sonderlich ex eorum Duplicis sub |19.| & |22.| & adjuncto sub |20.| hervorscheinet: Indeme Sie darin das Factum quæst. ultrò gestehen / aber selbiges sub frivolo prætextu legitimæ defensionis, qua vim vi repellere licet, bescheinen wollen. Nec obstat, quod hæc judicialis confessio non sit simplex sed qualificata, quæ dividi non potest, sed vel tota est acceptanda vel rejicienda & repudianda ne scilicet in potestate adversarii sit eandem rem facere veram & falsam & sic diverso jure censeri. Wolffg. Adam. Lauterb. vol. 1. disp. 6. de confessione th. 55. fallit enim regula hæc in iis ca-

sibus in quibus ratione qualitatis confessioni adjectæ juris præsumptio pugnat contra confitentem prælaudat. D. Lauterb. loc. cit. th. 56. vg. si reus fateatur se actorem spurium, Furem vel Nebulonem appellasse sed sine injuriandi animo? Hæc confessio licet sit qualificata, & contineat capita connexa, quia tamen hæc verba sua natura sunt injuriosa & ex illis etiam dolus & animus injuriandi præsumitur, atque sic contra illam confessionis qualitatem specialiter pugnet juris præsumptio, ea propter confessio quoad primam tantum partem admittitur, ejusdem verò qualitas tamdiu rejicitur, donec confessus illam legitimè probet, ac contraria probatione istam præsumptionem excludat. Gail. lib. 2. obs. 106. n. 7. sic in casu nostro contra confitentes qualificate pugnat præsumptio juris: Notarium enim officio suo fungentem ita atrociter percutere, & ipsi Citationem in os ad comedendum intrudere, est de genere prohibitorum, proin ex ipso facto lex de percutiente malam præsumptionem habet, ac hæc confessionis qualitas juris præsumptioni contraria detrahitur ac pro non adjecta habetur, donec accusatus aliunde eam doceat Lauterb. loc. cit. th. 56. Es bemühet sich zwar die Frau Beklagte solche Qualitatem zu erweisen durch das Gerichtliche Attestatum sub |20.| n. 1. weilen aber die darin an Eydstatt abgehörte Zeugen theils Complices & Correi mit seynd/ als in specie der Schultheis zu Niederziessen Johannes Frohnart / die übrige aber der Frau Beklagtin mit Eyd und Pflichten zugethane Unterthanen (deren Sie nicht einmahln quoad hunc actum erlassen worden) als kan diesen ohne dem illegaliter & informiter absque vero & corporali juramento non citata parte adversa ad videndum jurare testes & dandum interrogatoria sicque teste Gail. lib. 1. obs. 101. n. 1. nulliter abgehörten Zeugen umb so weniger einiger Glauben beygemessen werden / je mehr aus ihren Aussagen erhellet / daß Sie dieses enorme Factum mit gantz verdrähten und verzwickten Terminis erzehlen / und dadurch entweder ihre Partialität oder Forcht gegen dero Herrschafft gnugsam

an

an den Tag legen; Gedachtes vermeintes Attestatum auch per contrariam Relationem Notarii Winckelman (cui in ejusmodi actibus ad officium Notarii spectantibus & sub ejus Juramento comprehensis plena adhibetur fides) & testimonium trium impartialium testium völlig entkräfftet worden. Ex quibus omnibus luce meridiana clarius elucescit actionem injuriarum realium ab actore institutam sufficientissimè probatam esse.

Not. 31. Wegen deren allhier anführender dreyen vermeinten Probations-Puncten / wird zuforderst anhero wiederholet / was bereits hieroben wegen des Klägers Zeugen angeführt worden / daß nehmlichen dieselbe tanquam inhabiles & non ritè examinati in hac causâ criminali & arduâ nicht das geringste beweisen / und achtet man unnöthig diessfals etwas mehrers anzuführen: So ist ebenfals quoad Punctum 1mum. allschon gnugsam docirt worden / quod Notario de injuria aut verberibus sibi inflictis referenti non credatur, deme die allhier inutiliter allegirte Authores und Cammer-Gerichts-Ordnung nichts derogiren / cum querela super injuriis non sit de connexis officii Notarii, wie hieroben mit solchen Authoritatibus welchen nichts entgegen gesetzet werden kan / erhärtet worden.

Was aber ad Punctum 2dum. von dem Notario Pfingsten angeführt wird / ob solte selbigem licet injurato plena fides zuzustellen seyn / ist ein grosser Irrthumb / dann 1mò. derselbe wie Herr Referens selbst anführet / bloß zum Zeugen dessen / was Er da gesehen / gebetten worden. 2dò. Keine Instruments-Zeugen bey sich gehabt / und weniger 3tiò. deren ad hunc actum requirirt noch

 davon

davon in seinem Testimonio einige Meldung gethan; Nun aber sagt die allhier allegirte Constitutio Maximiliani 1. de Notariis, daß einem Notario und dessen Instrumento alsdann völliger Glaube zugemessen werden solle / wann Er zween glaubhaffte ad actum specialiter requirirte Zeugen bey sich hat / und sein Instrumentum in der daselbst vorgeschriebenen Form verfertiget; So sagt auch der à Referente in puncto 1mò. pro se perperam allegirte

Mev. p. 3. dec. 171. n. 6.

Quod ubi Notarii testimonio opus est, is non secus ac alius testis examinandus & juramento ad fidem adstringendus sit. Et

num. 9.

Quod Notario sine testibus non credatur in extrajudicialibus: Und ist einfolglich / weilen der Actor nicht testis in propriâ causâ seyn kan / die angeführte Zeugen aber nicht habiles, noch legaliter abgehört seyn / de quo supra, nicht der geringste Schatten von einem Beweißthum vorhanden.

Nun aber soll zum Uberfluß der Casus, die erzehlte Facta wären durch die eingebrachte Testimonia völlig bewiesen / wie sie doch keineswegs seyn / abermahln gesetzt / und dannoch angewiesen werden / daß keine injuria formalis vorhanden seye; Ad injuriam siquidem tam realem quam verbalem requiritur factum pro tali habile, & simul ex parte facientis animus injuriandi adeoque dolus

l. 3. §. 1. l. 13. §. 4. in fin.

l. 15.

l. 15. §. 24. ff. de injuriis.
l. 5. C. eod. l. 34. ff. de oblig. & act.

Dolus etenim est basis & fundamentum actionis injuriarum

Gæd. Cons. 31. n. 11.

Nun gibt Kläger zwar vor/ attestiren es auch der Notarius Pfingsten und die Winckelmannische Zeugen/ Er Kläger seye geschlagen worden/ die Beklagte sagen aber/ was Ihme widerfahren/ seye ad defensionem & conservationem der Rechten des Haußes Olbrücken geschehen/ erbiethen sich auch ein solches zu erweisen; Aber weilen Jurisdictio Cameræ gegen die Bedienten/ so des Schlagens beschuldiget werden/ nicht fundirt seye/ gegen die Freyfrau von Wallpott aber Ihme keine Action competire/ weilen Sie Ihn weder geschlagen/ weder es andern befohlen/ gestalten Kläger deren keins bewiesen/ so begehren Sie ad forum competens remittirt zu werden; Es erscheinet auch/ daß dieses ihr Vorgeben nicht de nihilo seye/ daraus/ daß (1) die Freyfrau von Wallpott den Commissarium Schmids/ welcher die Citation ertheilet/ so der Winckelman insinuiret/ allbereits am 20. Jun. styli vet. 1699. ex causis prægnantissimis quippe postea per sententiam de 27. Octob. 1700. approbatis recusirt/ wie das Protocollum in Sachen Schlichin contra von Wallpott bezeuget; Daß (2) der Commissarius auff coram Dycasterio committente gegen Ihn interponirte und Ihme kund gemachte Recusation mit fernerem Procediren donec judex superior desuper pronunciaverit, einzu-

einzuhalten schuldig gewesen / und sine nullitate & injuria recusantis nicht ferner progrediren können / solle hierunten an Ort und Ende / wo der Herr Referens Anlaß darzu geben wird / ausfündig gemacht werden; Daß auch (3) dieser Commissarius bey seinen an die Freyfrau von Wallpott erlassenen Citationen benebig seiner Ungeschicklichkeit eine grosse Partheylichkeit und Animosität gegen offtgemeldte Freyfrau spühren lassen / gestalten (4) bey der ersten Citation weder sein Commissorium weder die Articulos mitgetheilt / welches doch testante

Ruland. de Commiss. p. 1. lib. 5. c. 3. n. 5.

absolutè nöthig ware / cum alioquin actus non valeat. (5) Einen Terminum von 16. Stunden die Nacht darin begrieffen / und also nicht eines Tages lang præfigirt (6) die 2. und 3. Citation nachgehends den 22. Jun. styl. nov. auff einen Tag insinuiren / und zwar dabey errorem priorem corrigendo das Commissorium und Articulos communicirt / aber nochmahln einen Terminum von so viel Stunden præfigirt / und die ad concipiendum interrogatoria durch den Schultheißen Frohnart zu Niederziessen begehrte Frist von 14. Tagen abgeschlagen / wie die acta requisitionis ausweisen. Es ist auch (7) besag gemeldter Acten bewiesen worden daß Er vorhin der Schlichin advocando gedienet (8) die Olbrückische Unterthanen zu einer Rebellion gegen Ihre Herrschafft und einen Process gegen dieselbe zu animiren sich bemühet / auch (9) mit den Bornheimischen und Olbrückischen Unterthanen concertirt oder doch Anlaß gegeben daß

dieselbe

dieselbe eben die Nacht da der Winckelman den 2. Decembr. 1699. die 4te Citation in Gegenwart der Olbrückischen Unterthanen (welche auff selbigen Tag auff das Schloß Olbrück citirt worden / weilen der gewesene Renthmeister und Kellner Gauthier coram Notario Pfingsten & testibus seinen Abschied vom Land nehmen wollen / gestalten coram dicto Notario & Testibus denen Unterthanen vorgetragen / daß wann einer unter Ihnen mit Bestand anzeigen könte / daß Er einem etwas unrechts zugefügt / Er ein solches vor seinem Abzug redressiren wolte) insinuiren wollen / die Burg Olbrück invadiren / und gemeldten Gauthier heraus holen solten / inmaßen auch die Bornheimische sich eingefunden / aber weilen die Olbrückische wegen jetztgehörter des Gauthier rechtlichen Offerten nicht einstimmen wollen / auch die Burg wohl verwahrt gefunden / unverrichter Dinge wieder abziehen müssen; Daß auch (10) der Notarius Winckelman von oberzehlten partheyischen und ungerechten Proceduren völlige Wissenschafft und Theil daran gehabt / ist daraus klar zu Tag / weilen Er benebig dem Notario Horstgen Notarius Commissionis gewesen / und sich mit der Unwissenheit nicht entschuldigen kan / weilen Er sich in seinem Klag-Libell vor einen Juris-Consultum und Advocaten ausgiebt / und gleichwohl diesem Commissario unterm 22. Septembr. 1699. nach Ausweiß der Beylag Lit. Aa. bey dem fasciculo actorum extrajudicialium in Sachen Schlichin contra die Freyfrau von Wallpott benebig dem Notario Horstgen attestiret / Er habe bey der Commission sich

gantz unpartheyisch verhalten / dannenhero auch der jetzterwehnte Notarius Horstgen sich eben so suspect gemacht wie der Winckelman / und dahero denen Instrumentis, so jener zu dieses favore gemacht und sich apud acta befinden / dawenigor Glauben beygemessen werden kan / und ist dieses jetztgemeldter zweyer Notarien Attestatum der Wahrheit offenbarlich zuwider und partheyisch / indeme obgemeldte des Commissarii durch Ihre Händ gegangene ungerecht- und manifeste partheyische Proceduren nicht allein den gemeinen Rechten und der gesunden Vernunfft / sondern auch dem Kayserl. Commissorio selbsten welches Sie gelesen haben müssen / diametraliter zuwider laufft / indeme darin austrücklich enthalten / daß Er Commissarius dem Gegentheil NB. **zeitlich** zu dem Examine verkünden solle / ob Er dabey seyn oder schicken wolte / zu sehen und hören / die Zeugen auffnehmen / geloben / und schwöhren / auch ob derselbe etwas darwider zu reden haben würde / sich alsdann darnach zu richten / item nicht allein über die Ihme zugefertigte Articulos, sondern auch des Gegentheils Fragstück / (welche einzurichten und zu übergeben eine frühezeitige Verkündung und Communication der Articulen allerdings erfordert hat / auch in der Cammer-Gerichts-Ordnung vid.

Conc. p. 3. tit. 20. §. 18.

Austrücklich versehen ist / daß die Commissarii dem Gegentheil jederzeit eine geraume Zeit vorher zum examine verkünden / auch die Nahmen der

der Zeugen zu fertigen / dieselbe mit allem Fleiß auff die zugefertigte Articul und einbrachte Fragstück fragen sollen 2c. Also daß der Herr Referens besser befugte Ursach gehabt hätte / solches dieser Notarien unwahren Attestati wegen den Fiscal seines Ampts zu erinneren / als gegen die durch diesen Commissarium und seine Notarios ungerechter weiß hart getruckte Freyfrau von Wallpott und ihre Bedienten zu excitiren: Hieraus erscheinet nun daß klagender Winckelman in anders keinem Gemüth als die Freyfrau von Wallpott vorsetzlich zu injuriiren / gestalten Dieselbe vor ihren Unterthanen / so eben zu selbiger Zeit mit einander auffm Schloß gewesen / zu prostituiren und verächtlich zu machen / an das Schloß Olbrück kommen / um von dem vor 6. Monath recusirt / auch deßwegen in selbiger Zeit still gestandenem Commissario ehe die coram superiore unter der Cognition gestandene Recusations - Sach erörtert gewesen / eine incompetente Citation in Sachen Schlichin prætensæ pauperis gegen ihre Obrigkeit (welcher Unterthanin der Commissarius und Er Winckelman allen erdencklichen Vorschub geleistet / da sich doch nachgehends / als die Zeugen durch andere unpartheyische von diesem Höchsten Gericht verordnete Commissarios abgehört worden / befunden / daß dieselbe eine in Grund ungerechte Sach geführt / und das Cammer-Gericht in allen Puncten mit lauter Unwahrheit berichtet / und deßwegen dictante ordinatione

Conc. p. 1. tit. 55. §. 2. & tit. 70.

 Andern

Andern zum Exempel und ihres eigenen Verbrechens wegen am Leib zu straffen wohl verdienet / dannenhero auch die Frau Beklagtin alle gute Præsumption in diesen Sachen vor sich hat) zu insinuiren / hat auch / als Er gefragt worden / ob Er eine neue Commission oder Decret, daß der Commissarius fortfahren solle / hätte / sich dieser Unwahrheit bedienet / die Freyfrau würde ein solches bey der Erscheinung zu Andernach finden / da doch nach Außweis der Acten, ob gleich die Schlichin vielfältig darumb suppliciret / deren keins ergangen / gleichwie nun der Commissarius stante recusatione schuldig gewesen / mit fernerm Citiren zu superlediren / auch absque nullitate keinen eintzigen Actum ferner verrichten können / wie hierunten mit mehrerem klar gemacht werden solle; Also ist hingegen die Freyfrau von Wallpott optimè berechtiget und befugt gewesen keine Citation mehr von Ihme anzunehmen / weilen Sie dadurch von neuem in denselben gewilliget / und sich ihrer Recusation begeben hätte per tradita

Farinac. in fragment. Crim. Lit. I. num. 898. Gail. 1. obs. 33. n. 1. Mynsing. 4. obs. 49. n. 4.

Es hat auch solchemnach des angemasten Commissarii potestas von keiner Würckung seyn können / noch eadem potestate & authoritate den Winckelman ad insinuandum schicken können / gefolgig hat Er Notarius Winckelman / als welcher alle jetzterzehlte Bewandnuß wohl gewust / quoad hunc actum nicht als ein Nuncius Commissarii Imperialis,

sondern

sondern qua privatus considerirt werden müssen / und das hat Er qua Notarius und jactirter Juris-Consultus selbst verstehen sollen und müssen ; Ist dann das Hauß Olbrück in possessione juris non recipiendi Citationem à Commissario, cujus potestas suspensa erat, gewesen / so hat auch dasselbe sich dabey quovis modo manuteniren können / etiam usque ad occisionem turbatoris, ut latè deducit & probat

Struv. de vind. priv. c. 6. per tot. per l. ut vim. in v. nam jure ff. de just. & jure & ibi Bartol. n. 6. Jason. n. 23. l. 1. C. unde vi l. 3. §. eum igitur ff. de vi & vi armat. & l. 1. C. quando liceat sin. jud. se vind. & vid. omnino Carpz. pr. Crim. p. 1. qu. 32. n. 14. & seqq.

Qui licet n. 19. quosdam Authores adducat qui tum demum turbatorem occidi posse contendant, quando Domino à turbatore periculum vitæ imminet, voruntamen

n. 21. & seqq.

Optimis rationibus thesin, quod nimirum si res & jura aliter defendi & conservari non possint quam per occisionem invasoris, ea omni jure permissa sit, defendit, quod & facit

Farinac. qu. 125. n. 168. & seqq.

Und ist dem allem nach offenbar am Tage / daß die Olbrückische Bedienten / indeme Sie des Hauses Jura anders nicht als mit einiger Gewalt defendiren können / gar nicht zuviel noch unrecht gethan/

than / wann Sie den Winckelman mit Schlägen so Ihme noch lang nicht ans Leben oder Schaden an seiner Gesundheit gegangen / genöthiget seine ungebührlich höchstnachtheilige und injuriose Citation wieder mitzunehmen oder zu cassiren / mithin weder animus injuriandi weder dolus consequenter auch keine Injuria committirt worden / cum & juxta

Ruland. de Commiss. p. 1. lib. 3. c. 16. Lit. A.

Commissario, si injustè quid attentet rectè de facto resistatur; Woraus dann auch weiter erhellet / daß die Requisita actionis weder gegen die Frau Beklagtin / noch die Mitbeklagte fundiret seyen / dann / wann juxta jam deducta keine Injurie von den Bedienten committirt worden / so hat auch Sie Frau Beklagtin dieselbe darumb nicht abstraffen / fort das nicht begangene Delictum ratificiren können / wiewohl allenfals / wann auch eine Injurie zu behaupten wäre / wie nicht ist / dannoch des von Pyrck ex non punitione hergenommenes Argument pro ratificatione nicht bestehen könte / cum ad ratificationem omnis actus requiratur, ut ratificans probè & perfectè intelligat actum & jura illius

Menoch. rem recup. poss. rem 15. n. 149. & Cons. 439. n. 5.

Siquidem ratificatio circa incognita nihil operatur

Jas. 4. Cons. 104.

Atque ideo uti ratificare non dicitur qui ignoranter aliquid facit

Menoch.

Menoch. Conſ. 246. n. 40.

Ita quoque ratificatio actus non nocet ei qui rei qualitatem ignorat

Id. Conſ. 11. n. 329.

Et in ſpecie in materia delictorum

Idem Menoch. de arb. jud. qu. lib. 2. caſ. 352. n. 17. late Herold. de ratific. part. poſter. ſect. 2. c. 4. n. 5. & ſeqq.

Weilen dann nun / wie ex ſupra citato

Carpz. & Fachin. controv. lib. 1. *c.* 13.

zu erſehen / eine illuſtris controverſia in jure iſt / wie weit man in defenſione rerum & jurium gehen könne / ſo giebt man aller Welt zu erkennen / ob man deren perfectam cognitionem und Wiſſenſchafft / ob die Olbrückiſche Bedienten darin zu nahe oder zu weit gegangen / und das Urtheil vor ſich allein darüber zu geben von der Verwittibten Freyfrau von Wallpott erfordern könne?

Nec obſtat, daß des von Pyrck Vorgeben nach dem Injurianti præſumptio juris entgegen ſtehe/ und dahero qualitas confeſsioni (de qua tamen, quam parum in præſenti cauſa conſtet, jam ſupra monſtratũ eſt) adjecta à confitente zu probiren ſeye/ dann die Beklagte dieſe Qualität zur Gnüge probirt haben würden / wann der Herr Referens ihnen die Gelegenheit darzu nicht abgeſchnitten / neimlichen nicht contra clara jura & omnium Curiarum Stylum ohne vorhergehende Interloquirung ſuper Exceptionibus fori & non competentis actionis

in

in der Haupt-Sach gesprochen / sondern Ihnen zuforderst im Fall die Dilatoriæ nicht erheblich zu achten gewesen wären / litis contestationem injungirt und Sie mit ihrer Defension, und Probation gehört hätte.

Am allermeisten aber muß man sich verwundern / daß der von Pyrck das dießfals cum Duplicis producirtes Attestatum des Gerichts zu Olbrück verwerffen darff / unterm Vorwand 1mò. ob seyen der Gerichts Persohnen theils Correi, da doch kein eintziger der Schöffen / welche im Gericht allein votiren / noch auch die Lands-Vorsprecher / so es mit unterschrieben / mit der Sach etwas zu thun haben. 2dò. Daß Sie ihres der Herrschafft geleisteten Homagial-Eyds nicht erlassen worden / da doch ein solches juxta superius deducta nicht nöthig wäre. 3tiò. Daß diesen illegaliter & informiter absque vero & corporali juramento non citata parte adversa ad videndum jurare testes & dandum interrogatoria, sicque teste

Gail. lib. 1. obs. 101. n. 1.

nulliter abgehörten Zeugen kein Glauben beyzumessen seye ꝛc. da doch des Actoris Zeugen benebig all diesen Fehlern noch specialis inimicitia den Glauben benimmt / und selbige dannoch pro actore völlig probiren sollen / cum tamen partes rei præsertim in Criminalibus & Civilibus arduis multo favorabiliores sint, quam partes actoris, & multa in favorem defensionis rei tolerentur quæ actori non proficiunt, in specie

1mò. Defensio possit probari conjecturis & præsumptionibus quibus non probatur actio

Carpz.

Carpz. pr. Crim. p. 1. qu. 33. n. 46.

2dò. probetur defensio occisoris juramento

Id. alleg. qu. n. 61.

3tiò. Tantus sit favor defensionis reorum ut in eorum favorem quandoque à regulis juris quoad Processum recedatur.

Id. d. qu. n. 10. & part. 3. qu. 115. n. 74.

4tò. Defensionis probatio etiam post publicationem attestationum, post conclusionem in causa, imò post publicatam sententiam adhuc admittatur

Ead. qu. n. 11. 12. & 13.

5tò. Ad defensionem rei admittantur testes alioquin inhabiles & de credulitate tantum deponentes

Id. p. 3. qu. 115. n. 76. & 77.

Et unius testis pro rei defensione sufficiat

Ead. qu. 115. n. 75.

Et probationes imperfectæ

p. 1. qu. 33. n. 4. & 47.

Et per testes minus idoneos

Ibi num. 41.

Defensionem rei Judex supplere & pro ea laborare debeat

Id. cit. qu. 33. n. 8. & 9.
p. 2. qu. 59. n. 37.
p. 3. qu. 115. n. 13. & seqq.

Et generalis sit regula quod pro rei defensione multa permittantur quæ actori non conceduntur

P. 3. qu. 141. n. 38.

Gegenwärtiger Referens aber gehet in allen Stücken in contrarium, will den reis nicht erlauben / was Er in favorem actoris admittiret.

Rel. An actio instituta per Exceptiones Dnæ, Reæ & Consortum elisa?

Not. 32. Dieses ist eine unstatthaffte Quæstio, indeme die Beklagte noch zur Zeit keine Exceptiones elisivas eingewendet / nicht die Freyfrau von Wallpott / weilen dieselbe dem Kläger noch zur Zeit keine Actionem gestanden / und dahero litem nicht contestiren wollen / bis Kläger zuvor beweise / daß Sie Befehl gegeben den Notarium zu schlagen / oder wann es geschehen / eine Complacentz daran gehabt / quod autem dico non esse, hoc utique non intendo elidere; Auch nicht die Mitbeklagte / weilen selbige allein fori declinatorias opponirt / wie der von Pyrck hieroben selbst gestanden / beyde auch keine eventualem *litis* contestationem annectiret / wie Kläger in Conclusione seiner Replic-Schrifft gestehet:

Rel. *Prima* Dnæ. Reæ exceptio est quod actor absque ejus mandato percussus fuerit, idque probare conatur per ante allegatum judiciale Attestatum sub |20.| n. 1. & judicialem confessionem Receptoris Raab & Sculteti zu Niederziessen Johannes Frohnart / welche sich in Duplicis sub |22.| befinde / ubi disertis verbis fatetur, daß hierzu von der Freyfrau von Wallpott zu Olbrücken keines wegs bevollmächtiget gewesen / sondern alles proprio motu gethan hätten; Verum pauló ante à me ostensum fuit quod modo dictum Attestatum ex multiplici capite in favorem Dnæ. Reæ nihil penitus probare possit: Idem dicendum de judiciali correorum assertione, dann weilen diese beyde Mitbeklagte der Frauen von Wallpott zu Olbrücken mit Eyd und Pflichten zugethan.

Not. 33.

Not. 33. Wann die vorm Gericht zu Olbrücken von un-interessirten Unterthanen für die Frau Beklagtin gethane Aussag / wie auch die vom Kellner Raab und Schultheissen zu Nieder-ziessen in dem Gerichtlichen Atteſtato abgelegte / und bey diesem Höchsten Gericht wiederholte Bekantnussen vor die Frau Beklagtin nichts probiren sollen / warumb hat sich dann der Kläger unterstanden / durch einen Absprung von dem Cammer-Gericht und nachgehends der von Kayserl. Majestät und dem Reich angeordneter Höchstansehnlicher Visitations-Deputation, als woran diese Sach unter andern Cameral-Strittigkeiten mit verwiesen ist / bey einem Hochpreißlichen Reichs-Hoff-Rath lang nach ergangener Sententz und nach ergangener jetzgemeldter Remission eine Commission auff Ihre Churfürstl. Gnad. zu Trier ad examinandum Testes auszuwürcken und vor Derselben diese zween Mitbeklagte als Zeugen anzugeben / wann Sie dann capabel seyn vor den Klägern zu probiren wie selbiger vermeinet / warumb nicht vor die Frau Beklagtin / cum juxta prædeducta multa conducant pro reo ad probandum quæ actori non prosunt, nec admittuntur. Sonderlich da ihnen quoad actorem noch specialiter im Wege stehet / daß sie Interesse haben zu sagen / was der Kläger will / weilen ihnen ihre Aussag daß die Freyfrau von Wallpott ihnen das Schlagen befohlen habe / zu ihrer Exoneration, saltem ihrer Meynung nach dienen könte / zudeme auch der Keller Raab seithero durch den Freyherrn von Wallpott seiner Diensten erlassen worden / und

also Testis erga Dnam. Baronissam de Wallpott malè affectus, gefolgig pro actore ex duplici causâ inhabilis ist.

Rel. So haben Sie ihrem Advocato, welcher zugleich der Frau Beklagtin advocando mit bedient gewesen / all dasjenige zu thun und zu schreiben gestatten müssen / was derselbe zu Aushalffterung seiner Frau Principalin dienlich zu seyn erachtet / Und stehet dahin / ob Sie von dieser Gerichtlichen Confession, welche Ihr Advocat in gedachten Duplicis einfliessen lassen / einige Wissenschafft gehabt haben.

Not. 34. Quivis præsumitur bonus donec probetur malus, und ist dahero von dem Advocato, welcher eines Grossen Herrn Staats- und Justitz-Rath / anbey überall bekandter Integrität und Sincerität ist / nicht zu vermuthen / daß Er etwas geschrieben / worüber Er von denjenigen / welche es angegangen / keine Commission gehabt / bis derjenige so ein solches sagen will / es der Gebühr nach erweise / und ist einem unpartheyischen Richter keineswegs anständig / solche Sachen ohne gnugsames Fundament zu vermuthen / und darauff die Parthie in eine so schwehre Straff und Satisfaction zu condemniren.

Rel. Welche Unwissenheit umb so mehr zu præsumiren ist / als sie anjetzo (wie aus dem an Seiten des Actoris de novo beygebrachten Attestatis erscheinet) mit Umbständen das Mandatum Dnæ. Reæ vorschützen.

Not. 35. Unförmlich ja sträfflich ist es daß der Herr Referens sich zu Behauptung seiner Sentenz auff nach der Hand noch einbringende / und eben so wenig / als die vorige erhebende Attestata

testata fundiren will / höchstärgerlich aber daß Er selbige darzu noch untreulich in seiner post Sententiam gemachter Relation allegiren darff / indeme deren keines specificè melden thut / ob hätte Dna. Rea den Notarium zu schlagen befohlen / sondern nur dieses sagen: Der Keller Raab und Schultheis Frohnatt hätten bey Insinuation des Documenti Sententiæ in genere gesagt: Es seye ihnen befohlen worden / nun hat ja der Herr Referens keine Ursach darab wider mehrmahln gemeldte Freyfrau von Wallpott zu præsumiren / indeme des Klägers Notarial-Zeugen / wie auch in der unter diesen post Sententiam noch extrajudicialiter eingeschobenen Attestatis befindlicher Lit. F. der Steinhauer Anschau außtrücklich deponirt; Der so genandte Hoffmeister habs dem Schultheißen bey 10. Gold-Gülden Straff und bey 100. Prügelen befohlen / welcher es aber in foro competenti zu verantworten getrauet / so ihme auch juxta supra deducta nicht schwehr fallen wird / und ob gleich in Lit. B. der Crahnenmeisterin zu Andernach Sibillæ Lederlæ das Interrogatorium 2dum. also gesetzt wird: Ob sie nicht von des Schultheißen Frohnarts Frauen von Niederzkessen gehört habe / die Frau von Bassenheim habe ihrem Mann befohlen den Winckelman zu schlagen / und des Notarii Zeugnuß nach sie alle Fragstück bejahet haben solle; So ist doch vermuthlich / daß / indeme die Schultheisin generaliter von Befehlch geredt / die Sibilla Lederle darab præsumirt / es müsse immediatè von der Herrschafft geschehen seyn / weilen Sie / daß offterwehnter Canonicus Gauthier bey

der Action gewesen / und dem Schultheißen / was Er thun solle / befohlen / nicht gewust / und sihet man darab / daß solche extrajudicial-Attestata zu nichts anders dienen / als entweder pure Lügen vor Wahrheit auf die Bahn zu bringen / oder doch dieselbe in einer solchen Generalität und Obscurität zu involviren / damit sie in sinistram partem interpretirt werden können.

Rel. Dein ponamus Dnam. Ream percussionem quæst. non mandasse tamen supra à me demonstratum fuit, illam modo dictam atrocissimam realem injuriam *ratihabuisse* quod in idem recidit, cum in maleficio quoque *ratihabitio* mandato æquiparetur per textum expressum in l. 1. §. Sed etsi 14. ff. de vi & vi armata.

Not. 31. Dieses ist hierobcn zur Gnüge widerlegt / und ein anders angewiesen worden / wobey man es auch bewenden läst.

Rel. *Secunda* & quidem potissima Dnæ. Reæ exceptio est, quod illa Commissarium ab hac Imperiali Camera ordinatum (qui per actorem Notarium scilicet Winckelman Citationem Dnæ. Reæ insinuari curavit) tanquam suspectum ex multiplici capite recusaverit, & hanc exceptionem recusationis contra ipsum in hoc summo judicio judicialiter opposuerit, ex quo sequi imò. daß gedachter Notarius sich von einem solchen recusirten Commissario umb so weniger hätte gebrauchen lassen sollen / je bekandtern Rechtens ist / quod Commissarius recusatus omnino supersedere, nec sese amplius intromittere debeat. Fridric. Hiltrop. in suo Proc. jud. p. 2. tit. 13. de except. recusat. n. 23. si enim exceptione non obstante procedat in causa, Processus ipso jure nullus est Ruland. de Commiss. p. 1. lib. 2. cap. 15. n. 4. vers. Etsi &c. 2dò. Daß weilen solchergestalten dieser recusirte Kayserl. Commissarius nicht

mehr

mehr qua talis, sondern pro Persona mere privata zu halten gewesen / daßjenige was dem Notario Winckelman widerfahren / zu Despect dieses Höchsten Gerichts nicht außgedeutet / oder pro causa Fiscali gehalten werden könne: Sed facilis est ad hæc responsio, allermaßen aus dem Concept der Kayserl. Cammer-Gerichts-Ordnung p. 3. tit. 20. §. Als sich dann 19. wie auch dem Visitations-Abschied de Anno 1568. §. Als auch ferner 2c. gleichsam ad oculum erscheinet / daß diese Rechts-Lehr in *Commissionibus ad perpetuam rei memoriam* (gleich die in Sachen Schlichin contra die Freyfrau von Wallpott zu Olbrücken Citat. ad vid. exigi Salarium &c. erkandte und sub |15.| befindliche Commission gewesen) nicht statt oder Platz finde: Verba præfatæ Ord. Cam. loc. cit. sic se habent: Als sich offtmahls zuträgt / " daß zu der Zeit / da die benandte Zeugen producirt und schwöhren sollen / der Gegentheil contra Commissarium ad perpetuam " rei memoriam tanquam suspectum excipiret / und von seinem " Proceß ad Judicem competentem appellirt / immittels aber ehe " die Appellation außgeführt / die Zeugen etwa Tods verfahren / " mit höchstem Nachtheil der impetrirenden Parthien; Hierum " statuiren und setzen wir / daß ohnangesehen eingewendeter Ap- " pellation nichts desto weniger der Commissarius à quo mit Ver- " hör der Zeugen zu verfahren / und solch Examen der Gebühr " nach zu vollbringen Macht haben solle. Ejusdem ferè tenoris " est Recess. Visit. de Anno 1568.

Not. 37. Gleichwie der D. Referens allhier sagt / quod secunda & quidem potissima exceptio (welches doch quantum ad ℣. exceptio den Actis weiter nicht conform ist / als daß ein solches pro nuda Cameræ informatione, & data ad hoc occasione, nicht aber animo se intromittendi & litem contestandi geschehen ist) der Beklagten in der Exception

ception contra Commissarium bestehe / und derselbe solchem nach nicht ferner verfahren könne / also scheinet sein des Herrn Referenten gröstes Fundamentum condemnationis in dem allhier in contrarium allegirendem textu ordinationis zu bestehen / welcher gestalten Er aber in diesem passu legi ordinationis einen frembden / ungerecht- und intentioni legislatorum directò zuwider lauffenden Verstand contra officium probi & prudentis judicis anzudichten sich unterstehe / erhellet daraus / quod de jure ex iisdem rationibus quæ valent contra quemcunque judicem imò levioribus possit recusari Commissarius ad examinandum testes datus

Ruland. de Commissar. p. 1. lib. 2. c. 15. n. 1. Hiltrop. loco per referentem citato Mev. p. 9. Dec. 112. Faber. in Cod. lib. 3. tit. 1. def. 2.

Idque ex rationibus per eosdem allegatis quod scilicet ex dictis testium dependeat omnis causæ justitia & victoria, ideoque contra jus & rationem naturalem peccaretur, si Commissarius suspectus & partialis tolerari vellet, qua & de causa citati jam authores sustinere non ambigunt, ipsum Imperatorem non posse tollere hanc recusationem, hinc eâdem juris naturalis ratione consequitur effectus, ut Commissarius interposita recusatione teneatur supersedere, ita ut quidquid post recusationem agit id ipso jure nullum sit

Ruland. & Faber. alleg. loc.

Gleich auch D. Referens allhier selbst gestehet / und die textus juris præsertim Canonici à modo citatis Autho-

Authoribus allegati klar evinciren; Bey welcher Bewandnus dann jederman leicht erkennen wird/ daß der allhier angezogene textus ordinationis nicht dahin ziele daß diese in naturali æquitate fundirte jura communia auffgehoben / und die Zeugen per Commissarium utcunque suspectum examinirt werden sollen / und muß sich demnach von selbsten ergeben / daß dieser textus nicht so crudè, sondern salvâ justitiâ nemblichen de casu Commissionis judicialiter & auditâ super Personâ Commissarii aut Commissariorum utraque parte juxta §. 14. & 15. tit. 20. Concept. Ord. part. 3. zu verstehen seye / als welchen fals keine fernere recusatio nisi ex causis noviter emergentibus Platz findet / welchen fals dann / und sonderlich wann die Recusation NB. zu der Zeit da die benannte Zeugen *producirt* worden / und schwöhren sollen (uti sonant formalia textus) und zwar coram ipso Commissario vorgekehret und appellirt wird / tali appellatione non attentâ der Comissarius, damit nicht iñittels die Zeugen Tods verfahren / und der impetrirende Theil um seine Probation vernachtheilet werden möge / wiewohl suo & impetrantis periculo fortfahren mag; Hingegen im Fall da die Commission extrajudicialiter & inaudita altera parte gleich in casu præsenti geschehen / erkannt worden / und pars impetrata post acceptam Citationem nicht zu der Zeit / wann die Zeugen producirt / und zum Juramento admittirt werden sollen / præter recusationem von solchem Actu appellirt / sondern ohne Appellation seine Exceptiones suspecti immediatè beym Cam̃er-Gericht anbracht / muß der Commissarius bis zu

deren decision in respectum superioris & committentis Judicis sich allen ferneren Procedirens billig enthalten / gleich diese wohl-fundirte Distinction bey oballegirtem

Ruland. cit. part. 1. lib. 2. c. 15. n. 4.

Longe post hanc constitutionem zu ersehen / und benebig unterschiedlichen unverwürfflichen Authoritatibus auch mit einem præjudicio Camerali mentionata constitutione juniori bestärcket wird / und ist solchem nach an diesem Verstand der Ordnung umb da weniger zu zweifflen / jemehr in §. 17. di-
„ cti tituli außtrücklich versehen wird: Daß wann
„ in Sachen so am Cammer-Gericht nicht an-
„ hängig extrajudicialiter umb Commission ad per-
„ petuam rei memoriam angesucht wird / die Pro-
„ curatorn bey den Narratis der Supplication alle-
„ mahl mit klährlichen Worten nach gnugsam
„ eingeholtem Bericht vermelden sollen / daß die
„ zu Commissarien ernannte ihren Principalen mit
„ keinen Diensten / Rathen / Pflichten / Eyden/
„ Subjection oder Land-Sasserey / noch sonsten in
„ andere Wege / so zum Verdacht Ursach geben
„ können / verwand und darauff alsdann die vor-
„ geschlagene zu Commissarien (notanter) *periculo*
„ *partis impetrantis* , (sintemahln der Gegentheil
„ nicht zugegen / noch angehört wird) zugelassen/
„ und die Commisiones erkant werden mögen:
Wann nun solche Commisiones wobey der Impetratische Theil nicht gehört wird / *periculo partis* erkannt werden sollen / so mögte man wohl gern wissen / worin solches Periculum anders bestehe / als

als daß / wann sich hernach äußern solte / daß die Commissarien dem Impetranten mit Diensten / rathen und dergleichen zugethan seyen / gleich sich in gegenwärtiger Sach gefunden / und mit des Commissarii eigenhändigen Schrifften bewiesen worden / daß derselbe der Impetrantin advocando & consulendo gedienet mithin dieselbe dem Hohen Herrn Richter Falschheiten vorgebracht habe / die Commission eo ipso von Unkräfften seye / und oppositâ per Impetrantem in Camera relevanti exceptione der Commissarius still zu stehen schuldig seye / siquidem in jure tritum est, quod mendax precator debeat carere Impetratis, dieses Höchsten Gerichts tägliche Praxis auch mit sich bringet / daß niemand einem auff falsche Narrata ausgebrachtem Mandato oder Verordnungen zu pariren schuldig seye / bis die Exceptiones sub- & obreptionis angehört und darüber gesprochen worden / zumahln diese Verordnung daß solche Commissionen anders nicht als periculo partis erkannt werden sollen / in denen im Concept an angezogenem Ort befindlichen Visitations-Abschieden so offtmahln wiederholet wird / und muß demnach / weilen der in Relatione angezogene Visitations-Abschied de Anno 1568. §. Als auch ferner 2. gleichwohl von *extrajudicial* durch *Supplicationes* erhaltenen Commissionen meldet / der Schluß dahin gemacht werden / daß durch den angezogenen §. 20mum. Concepti tanquam junioris als worin gemeldte Wort: *Extrajudicial &c.* durch *Supplicationes &c.* außgelassen seyn / eine Correctio geschehen seye / sonderlich weilen auch teste Ruland. mox citato praxis Cameræ die daselbst angezogene

 sehr

sehr vernünfftige Distinction introducirt; Oder aber dieser Rec. Visit. hauptsächlich auff die apud actum productionis & juramenti præstationis, coram Commissario inter- & oppositas appellationes, welchen etwa accessoriè & incidenter eine Recusation mit beygefüget wird / collimiren / weilen nicht allein die Verba textus: Jmmittels aber / ehe die *Appellationes* ausgeführt / die Zeugen etwa Tods verfahren ꝛc. Item unangesehen eingewandter *Appellation &c.* nichts desto weniger der *Commissarius à quo &c.* klar an den Tag geben / sondern auch hactenus propter frequentiam ejusmodi frivolarum appellationum stylus judicii mit sich gebracht / daß alle Commissarii non attentâ appellatione fortfahren / bis Jhnen à Camera inhibirt werde / da hingegen in solâ recusatione suspecti immediatè in Camerâ propositâ Rulandus Commissionum & Processus Cameralis peritissimus loco antecitato ein anders statuiret und præjudiciis firmiret; Welches auch der Commissarius Schmids selbsten vor recht gehalten / indeme Er post compertam sui recusationem vom Monath Junio an bis in den Monath Decembris und also ein halbes Jahr still gesessen / und / weilen die Schlichin extrajudicialiter umb ein Mandatum de prosequendo Commissionem vielmahln suppliciret / dasselbe erwartet / endlichen aber nach Verfluß eines halben Jahrs / ohnerachtet auf gemeldter Impetrantin Suppliciren nichts erkannt worden / ohne zu wissen cujus impulsu, eine neue unvermuthete Citation heraus geschnellet; Es ist auch bey diesem Punct noch dieses zu beobachten / daß / ohnerachtet nach der Intention der Cammer-Gerichts-

richts-Ordnung wie in gemeldtem tit. 20. §. 20. p. 3. Concepti §. 14. & seqq. zu ersehen / keine Commissiones ad perpetuam memoriam extrajudicialiter, sonderlich actione jam instituta & Processibus decretis imò jam insinuatis, uti hic factum erat, erkant werden sollen / es seye dann urgens periculum in mora, wie auch / daß sie alsdann noch periculo partis erkannt werden sollen / nun aber ist in gegenwärtiger Sach nicht ein Schein noch Schatten periculi in mora gewesen / indeme die Schlichin 28. Zeugen jung und alt nominiret / deren sie nicht den 4ten Theil benöthiget gewesen / gestalten des Chur-Trierischen Hoff-Gerichts / worauff nachgehends die Commission erkannt worden Subdelegati diesen numerum erstlich auff 13. und nachgehents wieder auf 9. refræniret / der Schlichin aber es nur darumb zu thun gewesen / damit sie ihren eigenen Advocaten zum Commissario erlangen möchte / welches Ihr auch geglücket / und daraus klar zu erkennen ist / daß der Herr Referens schon damahls gegen die Freyfrau von Wallpott præoccupirt und animirt gewesen seye / sonsten Er die Supplicantin sonder Zweiffel bis nach introducirter Sach und in primo termino vorgehender litis contestation, Gerichtlich und ordinario modo suchender Commission verwiesen / und so dann selbige auff beyderseits vorgeschlagene Subjecta erkannt haben würde.

Rel. Dein concedamus gratis Commissarium recusatum ulterius procedere non potuisse, ac proin insinuatam à Notario Winckelman Citationem Dnam. Ream ad comparendum non adstrinxisse, non tamen propterea licuit aut permissum fuit Notarium

insinuantem & officio suo fungentem & cui nulla super exceptione recusationis ipsi fortè ignota cognitio competebat, modo tam excessivo percutere, sed cautelæ sufficientis loco fuisset si insinuatam sibi Citationem cum protestatione & reservatione juris sui acceptâsset.

Not. 38. Es geschiehet vorhergehendem Anführen nach die Concessio daß der Commissarius facta recusatione einzuhalten schuldig gewesen / nicht gratis, sondern jure ita postulante, so ist auch hieroben dociret worden / daß der Winckelman von geschehener Recusation gute Wissenschafft gehabt / gestalten pro ejus rei actione, & pro Commissarii tam partialis quam inepti conservatione der Schlichin ein unwahres und partheyisches Attestatum gegen die Freyfrau von Wallpott schon etliche Monath vor diesem seinem Insinuations-Actu ertheilet / und ob gleich demselben die Cognitio über die beschehene Recusation nicht competiret / so hat Er doch als ein gerühmter Juris Consultus wissen und verstehen sollen / daß durante cognitione super punctis recusationis Ihme nicht gebühret habe die Frau Recusantin mit neuen incompetirenden Citationen zu insultiren / als worin Er sein Officium mit nichten / sondern seinen und seines untauglichen Commissarii verwegenen Willen verrichtet / und ist wohl seltzam zu vernehmen daß der Herr Referens vermeinet die Freyfrau von Wallpott und Ihre Bedienten hätten dem Notario weichen / und die Citation mit Protestation und Vorbehalt Ihres Rechtens annehmen sollen / da doch ermeldte Freyfrau de damno vitando, quippe de præjudicio avertendo der Notarius

aber

aber de inferendo certiret / und dahero cæteris etiam paribus jener conditio melior als dieses gewesen.

Rel. *Tertia Exceptio est* quod percussio quæst. jure defensionis in ipso jure naturæ fundatæ facta sit, sed contrarium patet ex Relatione Notarii (cui juxta ante deducta in rebus ad officium ejus spectantibus plena adhibenda fides) & testimoniis trium testium.

Not. 39. Dieser Einwurff hat seine Erläuterung allbereits hieroben zur Gnüge erhalten/ wobey mans bewenden läst.

Rel. *Quarta* & ultimæ exceptionis loco dici posset D. Ream vigore attestati judicialis sub |20.| n. 1. facti hujus enormis pœnituisse, indem Sie / als Ihr referirt worden / wie es mit dem Notario abgangen / gesagt haben solle: Ey Ey! Sed præterquam quod hoc attestatum ex rationibus supra adductis in favorem Dnæ Reæ nihil probare posit, ex jure insuper notum est, quod pœnitentia in actione injuriarum & delictis consummatis non habeat locum Gail. 2. obs. 106. n. 3. zudem solle die Frau Beklagte post verba illa, Ey Ey! gleich darauff gesagt haben; Aber warumb thut der Kerl dergleichen Gewalt und Affront? Quasi dicere voluisset: imputet sibi, quod ita percussus fuerit.

Unde concludo institutam per actorem actionem atrocissimarum injuriarum realium tam contra Dnam. Ream quam litis Consortes sufficientissimè probatam nec per exceptiones ex adverso oppositas elisam esse.

Not. 40. Dieses Gerichtliche von so vielen des gantzen Landes Vornehmbsten auff die Gerechtigkeit und Wahrheit specialiter beeydigten Personis publicis ertheiltes Attestatum solle pro reorum

rum defensione nichts / vor den Klägern aber sollen die durch particulares de plebe nicht legaliter abgehörte noch beeydigte und darzu theils interessirte theils passionirte und deßwegen von dem Winckelman studio ausgesehene Leute zusammen gebottene Testimonia völlig probiren / wie gemäß aber ein solches den Rechten seye / ist hieroben angewiesen worden; So ist auch ein seltsamer Einfall / des Herrn Referentens, daß derselbe durch die Wort: Ey Ey! welche die Frau Beklagtin bey der Jhro von deme so passirt / erstatteter Relation gesprochen haben solle / eine pœnitentiam sed seram vorbilden / und also ein vorhergangenes Mandatum den Notarium zu schlagen supponiren will / dann weilen ex prædeductis keins von Jhr ergangen / so ist klar / daß diese ihre Wort ein Mißfallen / daß dem Notario etwas widriges begegnet / an den Tag gegeben / daß Sie jedoch darvor gehalten / der Notarius habe Ursach darzu gegeben / da ist / loco approbationis delicti, so D. Referens daraus erzwingen will / vielmehr darvor zu halten / daß in dieser Sach / welche juxta superius exposita controversi juris, jedoch per probatissimos supra allegatos Authores vor die Freyfrau von Wallpott und die Jhrige decidirt wird / auff der Bedienten Jhr beschehene Remonstration, daß Sie mehr nicht gethan / als wozu sie befugt gewesen / eintzig gegangen / und mithin weit davon seye / daß sie einig ihres Wissens und Verstands vorgangenes Delictum zu approbiren oder zu ratificiren im Sinn und Willen gehabt habe / und wann der Herr Referens hieran einig Dubium

gehabt /

gehabt / so hätte Er juxta supra adductas juris regulas & fundamenta interpretationem mitiorem & ad exclusionem delicti nehmen sollen; Nun ist hierbey noch zu erinneren / daß der Herr Referens jetzgemeldte der Beklagten pro nuda informatione und so viel die Frau Beklagtin belanget / umb zu zeigen actori adversus se actionem non competere vorbrachte Umbstände in modum exceptionum, quibus intentionem Actoris elidere conati & proinde litem contestati sint, zur Relation bringe / da doch die Acta das Contrarium klar besagen / von der von Seiten der Frau Beklagtin beschehener Protestation de se non intromittendo; von den Mitbeklagten aber eingewendter exceptione fori, welche Er doch in extractu actorum nicht negiren können / nicht ein Wort melde / sondern mit derselben stiller Vorbeygehung der offtangezogener Pragmatischer Reichs-Constitution in Rec. noviss. §. 40. diametraliter entgegen zur Decision der Haupt-Sach / mit Abschneidung der Beklagten hauptsächlicher Defension in gröster Præcipitantz fürgeeylet habe.

Rel. Sequitur Sententia condemnatoria 17. Julii 1701. publicata.

In Sachen Henrich Winckelman Notarii Cæsareo-publici Klägern / sodann des Kayserl. Fiscals Intervenienten eines, wieder N. N. Verwittibte Wallpottin von Bassenheim zu Olbrücken und Consorten Beklagte andern Theils Citat. super Injuriis cum Mandato Arresti S. C. ist in puncto dictæ Citationis Lt. Flender sein der Remission halber beschehenes Begehren abgeschlagen / sondern allem

Vorbringen nach zu Recht erkannt / daß gedachte Beklagte wegen der bey Insinuation der von diesem Kayserl. Cammer-Gericht verordneten Commissario in Sachen Schlichin wider gedachte Verwittibte Wallpottin von Bassenheim zu Olbrücken am 2ten Decembris 1699. außgelassener Citation ad videndum jurare testes an ermeldtem Klägern verübten und respective anbefohlenen gewaltthätiger Handanlegung / und grausamer Abprüglung / auch andern in Actis geklagten ohnnatürlichen Zumuthungen / und dardurch Ihro Kayserl. Majestät und des Heil. Röm. Reichs Cammer-Gerichts Hoheit und Authorität zugefügten grossen Schimpffs und Despects, auch violirten Kayserl. und des Heil. Reichs sonderlichen Schutzes und Gelaids bey der ersten post Ferias magnas wieder angehenden Gerichtlichen Audientz / welche Zeit Ihnen pro termino & prorogatione von Ambts wegen angesetzet wird / selbst in eigener Person / oder durch Dero genugsam bevollmächtigte Anwälde allhier zu erscheinen / und zu Reparirung solcher diesem Höchsten Gericht freventlicher Weiß zugefügten Schmach und Injurien offentlich und in Beysein obgedachten Klägers / oder dessen hierzu bevollmächtigten Anwalds / jedoch vorbehaltlich Ihrer Ehren / Sich zu erklähren / und zu erkennen / daß Sie hierin zu viel und unrecht gethan / und derowegen solches hertzlich bereuen / auch künfftighin diesem Kayserl. und des Heiligen Reichs Cammer-Gericht und denen davon-oder den von demselben verordneten Commissariis ausgehenden Processen und Citationen der Kayserl. Cammer-Gerichts-Ordnung und Reichs-Satzungen gemäß gebührenden Respect jederzeit bezeigen wollen / so dann / daß Sie wegen solchen ohnerhört-und höchst-ärgerlichen Verbrechens dem Kayserlichen Fisco die Straff von 10. Marck Löthigen Golds (woran ermeldte Verwittibte Wallpottin von Bassenheim zu Olbrück 6 / der Hoffmeister Gauthier 3 / der Kellner Raab und Schultheiß zu Niederziessen 1. Marck erlegen

erlegen solle) ingleichen dem beleydigten Kläger vor seinen Schimpff und erlittenen Schaden an statt der von Ihme zur Satisfaction begehrter 6000. Rthlr. 2000. fl. Rheinisch (an welchen mehrbesagte Verwittibte Wallpottin von Bassenheim 1000. der Hoffmeister Gauthier 500. der Keller Raab 300. und der Schultheiß zu Niederziessen 200. fl. entrichten / auch deßwegen einer für den andern in casum insolventiæ verbunden seyn solle) innerhalb 2. M. sub pœna dupli & realis executionis ohnnachläßig zu bezahlen schuldig und darzu zu condemniren und verdammen seye / als Wir hiemit schuldig erkennen / condemniren und verdammen / gedachte Beklagte in die Gerichts-Kosten an diesem Kayserl. Cammer-Gericht derentwegen auffgeloffen Ihme Klägern nach rechtlicher Ermeßigung zu entrichten und zu bezahlen fällig ertheilend.

Not. 41. Diese schwehre und famose Sententz subnectirt der Herr Referens allhier seiner Relation, als wann sie auff die darin angeführte vermeinte rationes decidendi per Senatum definitivarum beschlossen wäre / da doch eines Theils dieselbe den 17. Julii 1701. durch des Referentis Ordnungs- und Rechts-widrige einem rechtschaffenen Richter gar nicht anständige Intriguen, ohne daß Ihm die Sach distribuirt gewesen / ohne extractum actorum und schrifftliche Relation so gar ohne daß Er die Acta gelesen haben könne / indeme laut Protocolli dieselbe erst den 14. Julii 1701. in der Leßerey complitet / andern Tags aber den 15. expedirt worden / und solchemnach den 3. Tag nach complirten Actis publicirt / diese Relation hingegen oben gethanen und nachfolgenden untrieglichen Anzeigen nach erst lang hernach gemacht worden / andern Theils aber die Sach nicht

in einem Definitiv-Rath / sondern in einem kleinen Senatu interlocutoriarum zur Nachmittags Zeit vorbracht / und als dem Vernehmen nach die darin gesessene Herrn Assessores darvor gehalten / es müsse diese wichtige Sach in einem vollen Definitiv-Rath ordentlich referirt werden / dieselbe wider die Wahrheit persuadirt / Er habe dem obern Rath allbereits daraus referirt / und habe derselbe seinen Consens zu der von Ihme concipirter Sentenz ertheilet / und auff gleiche Art gemeldten obern Rath vom einwilligen des untern versichert / welches dann eine seltsame der Cammer-Gerichts Ordnung und dieses Höchsten Gerichts Stylo gantz frembde / der Justitz aber höchst-gefährliche Manier Urtheile abzufassen und durchzutreiben ist / und dannenhero die Untersuch- Straff- und Abschaffung wohl meritiret.

Rel. Contra hanc Sententiam Dna. Rea petiit restitutionem in integrum vigore Supplicationis 8. Octobris 1701. extrajudicialiter exhibitæ, offerendo se ad juramentum expurgationis: Daß nemblich Sie den Kläger zu schlagen weder befohlen noch gut geheissen habe.

Not. 42. Dieses ist abermahln eine handgreiffliche Prob daß die Relation nach ergangener Sentenz gemacht worden seye.

Rel. Quæstio igitur exsurgit an præfata Dna. Rea ex hoc capite restitutionem in integrum contra Sententiam 17. Julii 1701. in hac Imperiali Camera publicatam obtinere possit? Quam Quæstionem ex sequentibus rationibus negativè resolvendam esse intrepidè sustineo. 1mò. Quod restitutio in integrum contra Sententiam Cameralem non nisi *ex causis in facto novis* obtineri possit.

sit. Ord. Cam. p. 3. tit. 52. in. pr. Gemeiner Bescheid vom 7ten Julii 1669. in casu autem nostro Dna. Rea nullas ad obtinendam restitutionem in integrum allegavit *causas in facto novas* ergò &c.

Not. 43. Die Freyfrau von Wallpott hat in Ihrer Exception-Schrifft vorgeben / Sie habe dem Kläger Winckelman etwas Leids zuzufügen nicht befohlen / weniger einen Wohlgefallen daran gehabt / sondern was Ihre Bedienten in dieser / Ihren Weiblichen Verstand übersteigender Sach gethan / würden dieselbe in foro competenti zu verantworten wissen / Ihr Advocat hat auch in selbiger Schrifft geglaubt daß sie es werden können / glaubt es auch juxta prædeducta annoch festiglich / hat also dadurch kein Delictum defendirt noch ratihabirt / dann darzu gehört zuforderst zu beweisen / daß die Bedienten posito etiam casu, daß Sie den Winckelman durch Schläg gezwungen haben die Citation wieder mitzunehmen oder zu cassiren / ein Delictum begangen haben / und wann solches geschehen solte / gehört juxta superius probata noch weiter darzu / daß offtgemelte Freyfrau von Wallpott klar und ohne allen Zweiffel und Scrupel verstanden und gewust habe / daß Ihre Bedienten unrecht daran gethan; Nun hat aber der Winckelman per supra allata deren keins bewiesen / imò nicht so viel daß ein leve indicium darab zu schöpffen wäre; So hat auch die Freyfrau deßwegen nicht nöthig gehalten sich darüber / sonderlich ante injunctam sibi litis contestationem zum Juramento purgationis zu offeriren / weilen Sie nun aber ein solches in Ihrer Imploration

tion pro restitutione in integrum gethan / so ist ja gemeldte Restitution ex nova causa gebetten worden; Dieses remedium aber hat Sie ergreiffen müssen / weilen kein ander Mittel zu der Zeit vorhanden gewesen / des Referentis unzeitigem Eyffer zu entfliehen; Sonsten ist ausser allem Zweiffel daß auff diesen Hafen ein anderer Deckel gehöret hätte.

Rel. 2dò. Quod Juramentum purgationis non habeat locum quando contra jurantem est suspicio perjurii, & contra talem personam indicia & præsumptiones verisimillimæ & urgentissimæ pugnant. Carpz. pr. crim. p. 1. qu. 1. n. 61. p. 3. qu. 116. n. 62. Daß nun aber urgentissimæ & fortissimæ præsumptiones, so viel das Mandatum Dnæ. Reæ betrifft / ratione *ratihabitionis* vero plenissima probatio wider die Frau Beklagtin obhanden seye / erscheinet theils ex retro deductis & attestatis ac depositionibus testium à Lto. Jung 20. Febr. proximè elapsi extrajudicialiter exhibitis, theils ex ipsa *judiciali* facti quæst. *defensione* & *justificatione*.

Not. 44. Daß keine indicia & præsumptiones verisimillimæ & urgentissimæ gegen die Frau Beklagtin obhanden seyen / ist hieroben zum Uberfluß angewiesen worden / wobey man es auch dieses Orths bewenden lässet / gesetzt aber es wären verisimiles præsumptiones & indicia gegen Sie beygebracht worden / so ist hieroben ebenfals schon bewiesen / daß solchenfals das Juramentum purgationis Platz finde / es ist aber wundersam / daß der Herr Referens allhier durch den Carpzov. das Gegentheil zu beweisen sich unterwinden dörffe / da doch derselbe

part. 3. qu. 116. n. 58.

pro regula setzet / quod quotiescunque contra reum alicujus criminis præsumptiones & indicia verisimilia

mili-

militant, ob eruendam veritatem & confessionem juramentum purgationis ipsi possit imponi, welche Regul Er zwar

n. 61. welchen der Herr *Referens* vor sich *allegirt.*

also limitiret / ut procedat in criminibus iis, quorum pœna corporis afflictiva non est, ita ut nec torturæ locus sit, cum alias ad pœnam corporalem effugiendam periculum perjurii adsit, & ideò aut ad torturam procedendum aut si indicia ad eam sufficientia non adsint reus absolvendus sit, welches Er dann auch citata per D. Referentem

part. 1. qu. 1. n. 61.

confirmiret / weilen nun aber in præsenti casu kein Delictum pœnam corporis afflictivam inferens obhanden ist / so bestehet ja die Regula, und hält es der allegirte Carpzov. gar nicht mit dem Herrn Referente: So viel übrigens die allhier per Lt. Jung den 20. Febr. 1702. producirte neue Attestata betrifft / seyn selbige vors erste 7. Monath nach ergangener Sententz und zwar extrajudicialiter producirt und parti alteri niemahln communicirt worden / und können demnach zu Justificirung der Sententz nicht allegirt werden / dann / wann eine Sententz ohne gnugsamen Beweiß / und ohne angehörte Defension des Beklagten gefällt worden / so ist und bleibt sie ungerecht auch null und nichtig / ob gleich der Kläger nachgehents doppelten Beweiß vorbrächte / es seye dann darüber eine neue instantia angestellet / und der Beklagte gnugsamlich darüber vernommen worden / es laboriren aber

vors

vors andere diese neue Attestata eodem vitio mit den ersten / nemlichen seyn die Zeugen nicht à competenti judice citata & audita altera parte, sine juramento & interrogatoriis, verbo: Nicht legaliter abgehört worden / und probiren also gleich allen des Klägers andere gar nichts.

Rel. 3tiò. Quod juramentum purgationis eo solum casu locum habeat, quo de delicto magna est suspicio, non tamen magna probatio, sive, ubi reus per sufficientes probationes aut præsumptiones convinci non potuit. Vallensis. lib. 5. Decretal. tit. 34. n. 6. Lud. Engel. l. 5. decret. tit. 34. & 35. n. 1. Setser. de juram. lib. 3. cap. 11. n. 3. & 6. aliud est si delictum per legitimas probationes plenè probatum & desuper Sententia condemnatoria lata sit, quia res judicata pro veritate habetur per vulg. videatur quoque Lud. Engel. loc. cit. n. 2. ubi dicit: Juramentum purgationis tantum in subsidium deficientibus plenis probationibus locum habere.

Not. 45. Die allhier allegirte jura, quod nimirum juramentum tum habeat locum quando de delicto magna est suspicio, non tamen tanta, ut de delicto certo constet, thut man nicht impugniren / und hat dahero / cum juxta supra allegata & probata in casu præsenti planè nulla, aut certe modica indicia contra Dnam. Viduam de Wallpott adsint, das juramentum purgationis prævia restitutione, aut omnino cassatione Sententiæ tot capitibus invalidæ, vel maximè Platz / übel aber thut sich D. Referens ad eam excludendam ad rem jam judicatam beziehen / dann 1mò. noch eine Frag ist / an hæc Sententia sit Sententia, cum potiùs appareat manifestè eam esse nullam, 2dò. dato eam esse validam, an Sententia ex conjecturis lata præsertim criminalis & civilis ardua, transeat unquam in rem judicatam,

und

und wird sich finden daß die hieroben ad quæstionem an, & quando quis ex conjecturis condemnari possit, allegirte Authores das Gegentheil statuiren. 3tiò. Aber kan man sich auff keine Sentenz oder rem judicatam beruffen / wann dargegen ein remedium in jure approbatum quale est restitutio in integrum intra tempus legitimum zur Hand genommen worden / welches remedium sich nicht exceptione rei judicatæ, sondern respondendo ad causas petitæ restitutionis oppugniren lässet.

Rel. Unde concludo petitam extrajudicialiter restitutionem in integrum denegandam, & proximè sequenti publicatione non solum in causa principali paritoriam dandam.

Not. 46. Die Frau Beklagtin ist in der Haupt-Sach nicht gehört worden / und solle nun auch in puncto restitutionis, da Sie doch juxta jam ante probata nova vorbracht / nicht gehört werden / idque in causa Criminali & Civili ardua; Ob nun auff solche Weiß die Justitz an diesem Höchst- und letzten Gericht administrirt werde / wie es die Rechten und Cammer-Gerichts-Ordnung erfordert / das thut man höherem Judicio gern submittiren.

Rel. Sed etiam in puncto pecuniarum Coloniæ Agrippinæ arrestatarum Dnæ. Baronissæ de Wallport zu Olbrücken suam ratione admissionis ad juramentum factam petitionem denegandam esse; Mit dem Anhang: Daß es bey dem auff diese Gelder angelegten Arrest bis auff weitere dieses Kayserlichen Cammer-Gerichts Verordnung / Einwendens ohngehindert / sein Verbleiben haben solle.

Not. 47. Man hat hieroben ex Actis klar gnug bewiesen / daß diese Gelder niemand anders als der Freyfrauen von Wallpott und Ihren Kindern zugehören / wie auch daß die vorgebildete Variationes in keiner Realität / sondern in einem blossen Schein bestehen / dahero gedachte Freyfrau von Wallpott offerendo juramentum sich keines wegs de perjurio verdächtich gemacht / zumahlen aber allen Rechten und Billigkeit zuwider seye / daß der Arrest ad oblatam cautionem nicht relaxirt werden wollen / cum actori tantundem præstet cautio idonea quam pecuniæ arresto detentæ, dahingegen das lucrum cessans, welches mit denen so viele Jahr lang gehemmten Geldern geschafft hätte werden können / einem Theil zu Halße kommet / welches Incommodum durch die Caution hätte verhütet werden können / und thut demnach D. Referens das Arrestum eadem iniquitate qua id præmaturè mandatum & oblata cautione non relaxatum est, continuiren.

Rel. Und weilen letzlichen aus der durch Lt. Flender Nahmens seiner Frau Principalin beschehenen Oblation ad Juramentum purgationis daß Sie neimblich klagenden Notarium Winckelman zu schlagen weder befohlen noch gut geheissen habe / die Temerität sowohl des Advocati Procuratoris Flender / als auch seiner Frau Principalin mehr als zuviel erscheinet / so wäre Ich der Rechtlichen Meynung / daß diese Oblation-Schrifft dem Kayserl. Fiscal, umb sich gegen dieselbe seines Ampts zu gebrauchen / zugestellt werde

Not. 48. Letzlichen sollen der Procurator Flender und der Advocat wegen der Temerität / womit

womit Sie diese Restitution gesucht und gerathen/ einem Fiscalischen Processui unterworffen werden/ digno sane tali oratione epiphonemate, wie temerè nun der Advocat die Restitution als unter allen in Ordinat. Camerali contra Sententiam Cameralem vorgeschriebenen Remediis das allerglimpfflichste eingerathen habe/ läst derselbe ex deductis höherm Judicio gern anheimb gestellt seyn/ wegen des Procuratoris Flenders aber ist zu mercken/ daß derselbe die Supplicam pro admissione ad judicialiter petendam restitutionem in integrum nicht/ sondern die Freyfrau von Wallpott selbst unterschrieben/ eines theils/ weilen gemeldter Lt. Flender wohl gewust/ daß dieses Remedium adversus Sententiam manifestè nullam in jure nicht wohl quadrire/ andern theils aber weilen Ihme ebenfals unverborgen gewesen/ daß bey diesem Referenten der Donner gern einschlage/ und der Brand nicht leicht zu löschen seye; Auff die Weiß aber ist ein Procurator Cameræ sehr unglücklich/ wann Er seinen beträngten Parthien so gut als es sich thun läst/ assistiret/ mithin sein Gewissen und Jurament beobachtet/ zugleich auch des Gerichts Ehr/ so viel immer möglich zu menagiren trachtet/ zum Lohn davor einen Fiscalischen Procels ausstehen solle ꝛc. was nun daraus/ wann ein solcher Gebrauch bey diesem Höchsten Gericht auffkommen/ und gedultet werden solte/ vor Consequentien zu gewarten seyn würden/ wird dem Höhern Herrn Richter Zweiffels ohn von selbsten wohl in die Augen leuchten. Und bleibet es diesem allemnach ein und allemahl darbey/

daß dieser Referens die von der Freyfrauen von Wallpott eingewandte exceptionem litis ingressum impedientem, imgleichen die von den Mitbeklagten eingewendte exceptionem fori declinatoriam gegen die gemeine Rechten / Cammer-Gerichts Ordnung vid.

Conc. p. 3. tit. 15. §. 8.
Rec. Imp: de Anno 1654. §. 40.

Und gleichwie aller wohlbestellten also auch dieses Höchsten Gerichts unverruckte Observantz de qua testatur

Jac. Blum. Proc. Cam. tit. 69. n. 58. & n. 61. 62. 63. & 64.

Mit stillschweigen und unerörtert vorbeygehen lassen / und in der Haupt-Sach / unerachtet die Beklagte litem darin nicht contestirt weniger concludiret / und Ihre nöthige Defensiones vorbracht / und zwar auf einige durch bloße nichts probirende Attestata, selbst formirte / sonsten aber auf einem lautern Ungrund beruhende Conjecturas, ohne Distribution der Acten, ohne Relation, in so kurtzer Zeit / worin die Acta unmöglich gantz und mit Bedacht gelesen werden können / und also mit gröster Præcipitantz die Beklagte in eine schwehre auch famose Straff und Satisfaction mit gröseſter Iniquität condemniret / und mithin mit der Straff ungerechter Urtheiler juxta

Ord. Cam. in Conc. p. 3. tit. 63. §. 14.

Zu belegen seye.

daß dieser Referens die von der Freyfrauen von Wallpott eingewandte exceptionem litis ingressum impedientem, imgleichen die von den Mitbeklagten eingewendte exceptionem fori declinatoriam gegen die gemeine Rechten / Cammer-Gerichts Ordnung vid.

Conc. p. 3. tit. 15. §. 1.

Rec. Imp. de Anno 1654. §. 40.

Und gleichwie aller wohlbestellten also auch dieses Höchsten Gerichts unverruckte Observantz de qua testatur

Jac. Blum. Proc. Cam. tit. 69. n. 58. & n. 61. 62. 63. & 64.

Mit still schweigen und unerörtert vorbeygehen lassen / und in der Haupt-Sach / unerachtet die Beklagte litem darin nicht contestirt weniger concludiret / und Ihre nöthige Defensiones vorbracht / und zwar auf einige durch bloße nichts probirende Attestata, selbst formirte / sonsten aber auf einem lautern Ungrund beruhende Conjecturas, ohne Distribution der Acten, ohne Relation, in so kurtzer Zeit / worin die Acta unmöglich gantz und mit Bedacht gelesen werden können / und also mit gröster Præcipitantz die Beklagte in eine schwehre auch famose Straff und Satisfaction mit gröseſter Iniquität condemniret / und mithin mit der Straff ungerechter Urtheiler juxta

Ord. Cam. in Conc. p. 3. tit. 63. §. 14.

Zu belegen seye.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Pyrck, Johann Adam Ernst von, ca. Anfang 18. Jh. [Sonstige]

Notamina Uber die Pyrckische Relation In Sachen Des Notarii Winckelmans Contra Die Freyfrau von Wallpott, zu Olbrücken & Cons. Woraus zu ersehen ist, wie unrichtig und partheyisch der von Pyrck so wohl ex facto quam jure referirt, und gefolgig die von Ihme concipirte, und durch seine untreue Relation, und andere dabey gebrauchte unzuläßige Modos

[Erscheinungsort nicht ermittelbar] [1705]

4 Ded. 202-2#Beibd.27,a
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10350157-7
VD18 14521040